

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 München, den 30. Dezember 2022

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|--|-------|
| 23.12.2022 | Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG) 7801-1-L, 2015-1-1-V, 7801-9-L, 103-2-V, 7824-3-L, 7810-1-L, 793-1-L, 7824-1-L, 7817-1-L, 7842-3-L | 695 |
| 23.12.2022 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2129-5-1-U, 2132-1-B, 2032-1-1-F, 611-7-2-F | 704 |
| 23.12.2022 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2210-2-4-WK, 2210-1-3-WK, 2238-1-K | 709 |
| 23.12.2022 | Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 300-1-1-J, 36-4-J, 300-12-1-J | 714 |
| 23.12.2022 | Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 404-1-J, 2010-1-I, 2010-2-I, 2011-2-I, 2012-1-1-I, 2025-1-I, 2128-2-A/G, 300-15-1-J, 312-2-1-J, 312-3-A, 86-7-A/G, 36-4-J, 400-1-J | 718 |
| 23.12.2022 | Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes 791-1-U | 723 |
| 5.12.2022 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung 01-8-1-I, 01-8-2-I | 724 |
| 13.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V | 725 |
| 13.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung 2015-1-1-V | 726 |
| 13.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz und weiterer Rechtsvorschriften 300-3-1-J, 2015-1-1-V, 103-2-V | 727 |
| 13.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften 754-4-1-W | 729 |
| 29.11.2022 | Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen 2230-1-1-1-K, 2236-4-1-2-K | 730 |

Fortsetzung nächste Seite

| Datum | Inhalt | Seite |
|------------|---|-------|
| 30.11.2022 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden 2013-2-9-F | 738 |
| 1.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Hochschulprüferverordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen 2210-1-1-6-WK, 2210-4-1-4-1-WK | 746 |
| 1.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung 2210-8-2-1-1-WK | 749 |
| 5.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes 2012-2-1-1-I | 751 |
| 5.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung 2132-1-6-B | 752 |
| 9.12.2022 | Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung 2132-1-24-B | 753 |
| 7.12.2022 | Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2021, Az. 20 N 20.767 2126-1-5-G | 755 |
| 8.12.2022 | Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Siebzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 695, 696 2126-1-21-G | 756 |

7801-1-L

Gesetz über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (Land- und forstwirtschaftliches Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz – ZuVLFG)

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Teil 1

Bayerisches Tierzuchtrecht

Art. 1

Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts

Die Aufgaben des bayerischen Tierzuchtrechts und Ziele der Förderung der bayerischen Tierzucht sind

1. die weitere Verbesserung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere in Bayern, der Erhalt landestypischer Nutztierassen, insbesondere Zweinutzungsrasse, in ihrer Vielfalt sowie die Vermeidung von Erbfehlern,
2. die Gewährleistung günstiger Voraussetzungen für eine nachhaltige, standortangepasste und innovative Tierzucht sowie die Erhaltung der bäuerlichen Zucht und
3. die neutrale, wissenschaftlich fundierte und umfassende Information von Züchtern und Abnehmern über die genetische Qualität von Zuchttieren und Zuchtmaterial.

Art. 2

Datenübermittlung, Herkunftsvergleiche

(1) Zuchtverbände, Zuchtunternehmen, Besamungsstationen, Samendepots, Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten sind verpflichtet, den für die Durchführung der Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung zuständigen Behörden oder Stellen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

(2) ¹Die zuständige Behörde kann Herkunftsvergleiche bei Schweinen und Geflügel zur Prüfung der genetischen Qualität und tierwohlrelevanter Eigenschaften durchführen. ²Die Ergebnisse dieser Herkunftsvergleiche werden zur Information der Erzeuger und Abnehmer von Zuchtprodukten und der Verbraucher veröffentlicht.

Art. 3

Meldepflicht von Erbfehlern

¹Tierhalter sowie die mit der Durchführung der künstlichen Besamung beauftragten Personen sind verpflichtet, alle Sachverhalte und Beobachtungen, die zur Erkennung und Feststellung von Erbfehlern geeignet sind, der Besamungsstation oder dem Samendepot, die oder das den Samen geliefert hat, zu melden, sofern diese nicht bereits im Rahmen von Zuchtprogrammen oder Monitoringverfahren erfasst werden. ²Besamungsstationen und Samendepots haben unverzüglich der zuständigen Behörde Mitteilung zu machen.

Art. 4

Genreserve

Zur Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben und Ziele stellt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) die Anlage und den Unterhalt einer Genreserve sicher.

Art. 5

Bienen

(1) ¹Bienenzuchtbetriebe, die jährlich mehr als 50 Bienenköniginnen in Verkehr bringen, müssen ihre Zuchtvölker Prüfungen auf Eignung und Leistung unterstellen. ²Die Prüfungsergebnisse sind zu veröffentlichen.

(2) Betriebe im Sinn von Abs. 1 müssen ihre Bienenvölker im erforderlichen Maß auf übertragbare Krank-

heiten tierärztlich untersuchen lassen.

(3) ¹Die zuständige Behörde kann auf Antrag Bienenzuchtstätten, welche die Gewähr für die Zucht leistungsfähiger Bienen bieten, als Bienenbelegstellen anerkennen, sofern in dem von ihr entsprechend den wissenschaftlichen Erkenntnissen festzulegenden Umkreis keine weiteren Bienenvölker oder nur solche gehalten werden, die der von der Belegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen. ²Die Anerkennung einschließlich der Festlegung des Umkreises ist öffentlich bekanntzumachen.

(4) In dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle dürfen keine Bienenvölker verbracht oder gehalten werden, es sei denn, diese entsprechen der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung.

(5) Die zuständige Behörde kann für den Einzelfall Anordnungen treffen, um Bienenvölker,

1. die nicht der von der Bienenbelegstelle gewählten Zuchtrichtung entsprechen und
2. die in dem im Anerkennungsbescheid festgelegten Umkreis um eine Bienenbelegstelle verbracht wurden oder dort gehalten werden,

aus diesem Umkreis zu entfernen.

Art. 6

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zu treffen über

1. die Anforderungen an Herkunftsvergleiche einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse (Art. 2 Abs. 2),
2. die Anforderungen an Prüfungen für Bienen einschließlich des Verfahrens zu ihrer Durchführung und die Veröffentlichung der Ergebnisse sowie die Anerkennung als Bienenbelegstelle (Art. 5 Abs. 1 und 3).

Art. 7

Ordnungswidrigkeit

Mit Geldbuße bis zu viertausend Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 5 Abs. 4 Bienenvölker in den festgelegten Umkreis um eine

anerkannte Bienenbelegstelle verbringt oder dort hält.

Teil 2

Pflanzenschutz

Art. 8

Verbot von Totalherbiziden

¹Auf den vom Freistaat Bayern bewirtschafteten Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten, soweit das nicht für Zwecke der Forschung und Lehre zwingend erforderlich ist oder von der zuständigen Behörde nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Pflanzenschutzgesetzes genehmigt wurde. ²Für den Vollzug des Verbots nach Satz 1 ist die die jeweilige Fläche bewirtschaftende oder betreuende Behörde zuständig.

Teil 3

Altrechtliche Weidrechte auf fremdem Grund und Boden

Art. 9

Beschränkung von Weidrechten

(1) Weidrechte, die gleich aus welchem Rechtsgrund bereits am 1. Januar 1900 bestanden haben, berechtigen nicht zur Weide auf

1. Äckern im Zeitraum zwischen Aussaat oder Bepflanzung und Abräumung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse nach Ernte,
2. Wiesen im Zeitraum zwischen 1. April und der jeweils letzten Mahd und Abräumung von Heu oder Gras im Jahr.

(2) Nach einer neuen Anlage oder dem Umbau sind Wiesen

1. von der Schafweide bis zum Ablauf des zweiten,
2. von der sonstigen Weide bis zum Ablauf des vierten

Kalenderjahrs befreit.

(3) Für die entgangene Weide kann der Weiderechtigte in den Fällen der Abs. 1 und 2 keine Entschädigung beanspruchen.

(4) Sonstige Beschränkungen des Weiderechts, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleiben unberührt.

Art. 10

Durchtrieb

¹Der Weideverpflichtete hat den Durchtrieb des Viehs im Falle des Art. 9 Abs. 1 und 2 zu dulden, soweit es dem Weideberechtigten sonst unmöglich gemacht würde, seine Weidebefugnis auf anderen Grundstücken auszuüben oder sein Vieh auf eigene Grundstücke zu treiben. ²Hierbei sind die Interessen des Weideverpflichteten zu schonen. ³Weideberechtigter und Weideverpflichteter sollen einvernehmlich festlegen, auf welchem Weg nach Lage und Breite und während welchen Zeitraums der Durchtrieb stattfindet.

Art. 11

Kein Einspruchsrecht

Gegen landwirtschaftliche Arbeiten, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft erfolgen und mit denen ein Weideverpflichteter den bisherigen Stand der Kultur seines Bodens zu erhöhen oder auszudehnen beabsichtigt, steht dem Weideberechtigten kein Einspruchsrecht zu, selbst wenn hierdurch die Beschränkungen nach Art. 9 ausgeweitet würden.

Teil 4

Zuständigkeiten und Befugnisse

Art. 12

Erzeugerorganisationen

Erzeugerorganisationen und ihren Vereinigungen, die die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins wählen, kann gleichzeitig mit der Anerkennung die Rechtsfähigkeit nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verliehen werden.

Art. 13

Ökologischer Landbau

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist

1. zuständige Behörde im Sinn des Öko-Landbaugesetzes (ÖLG),

setzes (ÖLG),

2. zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinn der Verordnung (EU) 2018/848 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,

3. Kontrollbehörde für ökologische/biologische Produktion und zuständige Behörde im Sinn der Verordnung (EU) 2017/625 einschließlich der zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsakte der Europäischen Union,

soweit nicht durch Bundesrecht oder durch Rechtsverordnung nach § 2 Abs. 3 ÖLG etwas anderes bestimmt ist.

(2) Landesrechtlich auf andere Stellen übertragene Aufgaben kann die Landesanstalt für Landwirtschaft im Einzelfall auch selbst wahrnehmen.

Art. 14

Saatgutverkehrsrecht

(1) Anerkennungsstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 13 des Saatgutverkehrsgesetzes (SaatG) und zuständige Behörde nach § 3b Abs. 1, § 11 Abs. 3 Nr. 1, § 22 Abs. 1 Nr. 2, § 22a Satz 2 Nr. 5, § 27 Abs. 1 Nr. 1 und § 28 SaatG ist

1. für Pflanzgut von Reben nach Nr. 1.6 der Anlage zu § 1 der Verordnung über das Artenverzeichnis zum Saatgutverkehrsgesetz die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau,
2. für das Übrige in der in Nr. 1 genannten Anlage aufgeführte Saatgut und Vermehrungsmaterial die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Nachkontrollstelle im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 14 SaatG und zuständige Behörde nach § 12 Abs. 6 SaatG ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

Art. 15

Anordnungen für den Einzelfall

(1) ¹Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, können die für den Vollzug landwirtschaftlicher Vorschriften zuständigen Behörden (Vollzugsbehörden) zur Erfüllung ihrer Aufgaben die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen treffen, um Verstöße gegen landwirtschaftliche Vorschriften zu verhüten oder zu unterbinden oder durch solche Verstöße verursachte Zustände zu beseitigen. ²Zu den landwirtschaftlichen Vorschriften im Sinne des Satzes 1

gehören insbesondere das Recht der Marktordnung, das Recht für den ökologischen Landbau, das Düngemittelrecht sowie das Saatgutverkehrsgesetz. ³Die Vollzugsbehörden können insbesondere anordnen, dass bestimmte in der Landwirtschaft oder in der Fischerei gewonnene Erzeugnisse oder daraus hergestellte Produkte aus dem Markt zu nehmen sind, nur in bestimmter Weise be- oder verarbeitet oder nur nach Erfüllung bestimmter Anforderungen in den Verkehr gebracht werden dürfen. ⁴Ferner können sie insbesondere anordnen, dass bestimmte Düngemittel sowie Saatgut (Produktionsmittel) nicht oder nur in einer bestimmten Weise verwendet oder in den Verkehr gebracht werden dürfen oder aus dem Markt zu nehmen sind.

(2) Sind Maßnahmen nach Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder versprechen sie keinen Erfolg, so können die Vollzugsbehörden den rechtswidrigen Zustand selbst, durch die Polizei oder durch vertraglich Beauftragte abwehren oder beseitigen.

(3) Die Vollzugsbehörden können ein Erzeugnis oder Produktionsmittel sicherstellen, wenn der dringende Verdacht besteht, dass das Erzeugnis oder das Produktionsmittel entgegen den Vorschriften des Rechts der Marktordnung, des Rechts für den ökologischen Landbau, des Düngerechts oder des Saatgutverkehrsgesetzes in den Verkehr gebracht oder verwendet wird und dadurch mit einer Schädigung des Abnehmers oder Verwenders oder der Umwelt gerechnet werden kann.

(4) Für die Verwahrung, Verwertung, Unbrauchbarmachung, Vernichtung und Herausgabe sichergestellter Gegenstände sind die Art. 26 bis 28 des Polizeiaufgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

(5) Im Übrigen sind die allgemeinen Rechtsgrundsätze des Sicherheitsrechts zu beachten, insbesondere sind die Art. 8 bis 11 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

Art. 16

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung).

Teil 5

Fördermaßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik

Art. 17

Verzinsung von Rückforderungen

¹Ansprüche auf Erstattung von Fördermitteln im Anwendungsbereich eines GAP-Strategieplans gemäß Art. 104 der Verordnung (EU) 2021/2115 sind abweichend von Art. 49a Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes mit Ablauf einer Zahlungsfrist zu verzinsen. ²Die Zahlungsfrist endet einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, mit dem der Anspruch geltend gemacht wird. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit sich die Verzinsung nach § 14 des Marktorganisationsgesetzes richtet.

Teil 6

Schlussvorschriften

Art. 17a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Einkommensteuergesetz

(1) Zuständig für die Erteilung der Bescheinigung über die Betriebsaufgabe zum Zweck der Strukturverbesserung nach § 14a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Zuständig für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten im Sinn des § 68 Abs. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 2000 ist das Bayerische Landesamt für Steuern.“

2. Dem § 54 werden die folgenden §§ 52, 52a, 52b, 52c, 52d, 53, 53a und 53b vorangestellt:

„§ 52

Pflanzenschutzrecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Pflanzen-

schutzgesetzes (PflSchG), des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG), der nach diesen Gesetzen erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf den Gebieten des Pflanzenschutzes und der Pflanzengesundheit ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) ¹Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung sind zuständig für den Vollzug

1. des § 4 der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 PflSchG,
2. des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4 Satz 3 und 4 PflSchG, sofern nicht die Sachkunde für eine Tätigkeit im Sinn des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist,
3. des § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG, soweit sich die Genehmigung auf den Zuständigkeitsbereich eines Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit zusätzlichen Aufgaben im Bereich Landnutzung beschränkt,
4. der § 3 Abs. 1 Satz 3, § 13 Abs. 3, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 23 Abs. 5 PflSchG,
5. der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten,
6. des § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

²Hinsichtlich Satz 1 Nr. 1 besteht eine landesweite Zuständigkeit jedes sachlich zuständigen Amtes. ³Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unabhängig von der Übertragung zusätzlicher Aufgaben zuständig, sofern eine Tätigkeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 PflSchG alleiniger Verfahrensgegenstand ist. ⁴Im Fall des Satzes 3 findet Satz 2 Anwendung. ⁵Für den Vollzug von § 9 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 PflSchG ist unbeschadet der Zuständigkeit der Landesanstalt für Landwirtschaft jedes Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(3) Im Bereich des Forstwesens sind zuständig

1. die unteren Forstbehörden für den Vollzug
 - a) der §§ 3, 8, 11, 13, 16 Abs. 2 PflSchG,
 - b) des § 5 PflGesG,

- c) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung,
- d) der Art. 67 Abs. 1 UnterAbs. 2 und 3 sowie Art. 68 in Verbindung mit Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009,
- e) der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung.

2. die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft für den Vollzug

- a) des § 59 Abs. 1 PflSchG in Verbindung mit § 4 Abs. 1 PflSchG,
- b) des § 4a Abs. 2 der Pflanzenbeschauverordnung, des § 5 PflGesG und des § 8 PflSchG, soweit jeweils der Erlass von Allgemeinverfügungen betroffen ist,
- c) der §§ 18, 20, 21 PflSchG.

(4) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. e ist für den Vollzug des § 4 Abs. 2 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes die untere Naturschutzbehörde zuständig.

§ 52a

Rennwett- und Lotteriegesetz

(1) Für die Erteilung der Erlaubnis an einen Verein zum Betrieb eines Totalisatorunternehmens aus Anlass öffentlicher Pferderennen und anderer öffentlicher Leistungsprüfungen für Pferde und zum Betrieb von Wettannahmestellen dieses Vereins nach § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Satz 2 des Rennwett- und Lotteriegesetzes (RennwLottG) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 und 6 Satz 2 Halbsatz 2, § 4 Satz 3 der Rennwett- und Lotteriegesetz-Durchführungsverordnung (RennwLottDV) sowie für die Zuweisung an solche Vereine nach § 7 Abs. 1 Satz 3 RennwLottG ist die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis an diejenigen, der gewerbsmäßig Wetten bei Leistungsprüfungen für Pferde abschließen oder vermitteln will (Buchmacher) nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Satz 2 RennwLottG in Verbindung mit § 3 Abs. 4 und § 5 RennwLottDV sind die Regierungen zuständig.

§ 52b

Hufbeschlagn

Für den Vollzug des Hufbeschlagesgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ist die Regierung von Oberbayern zuständig.

§ 52c

Düngerecht

(1) Zuständig für die Durchführung des Düngegesetzes, der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet des Düngerechtes ist vorbehaltlich abweichender Regelung die Landesanstalt für Landwirtschaft.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit besonderen Aufgaben im Bereich Landnutzung zuständig für die Erteilung von Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 und 10 der Düngeverordnung.

§ 52d

Tierzucht

(1) Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständige Behörde für den Vollzug des Tierzuchtgesetzes (TierZG), der Art. 1 bis 6 des Land- und forstwirtschaftlichen Zuständigkeits- und Vollzugsgesetzes (ZuVLFG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Union auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht, soweit eine Zuständigkeit nicht anderweitig bestimmt ist.

(2) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist zuständig für den Vollzug des Art. 5 ZuVLFG sowie der auf Grund von Art. 6 Nr. 2 ZuVLFG erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 53

Vollzug der Käse- und Butterverordnung

Für den Vollzug

1. der §§ 11 und 11a der Käseverordnung und

2. der Butterverordnung

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 53a

Vollzug der Rohmilchgüterverordnung

Landesstelle im Sinne der Rohmilchgüterverordnung ist die Landesanstalt für Landwirtschaft.

§ 53b

Kennzeichnung nach
Milch- und Margarinesgesetz

Für die Überwachung der Einhaltung der Kennzeichnungsvorgaben gemäß § 4a Abs. 2 des Milch- und Margarinesgesetzes ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

3. § 54 wird wie folgt gefasst:

„§ 54

Eier und Geflügel

Für den Vollzug

1. der Verordnung (EG) Nr. 543/2008,
2. der Verordnung (EG) Nr. 589/2008,
3. der Verordnung (EG) Nr. 617/2008 und
4. des Legehennenbetriebsregistergesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen

ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.“

4. Nach § 54 werden die folgenden §§ 54a und 54b eingefügt:

„§ 54a

Fleischerzeugnisse

Für den Vollzug des Fleischgesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen sowie des Handelsklassengesetzes und der aufgrund dessen erlassenen Rechtsverordnungen im Bereich Fleisch ist die Landesanstalt für Landwirtschaft zuständig.

§ 54b

Qualitätsregelungen für
Agrarerzeugnisse und Lebensmittel sowie
Spirituosen

(1) ¹Zuständige Behörde im Sinn des Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/625 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sowie des Art. 43 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 38 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) 2019/787 ist die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Durchführung der Kontrollen, die nach den in Satz 1 genannten Vorschriften erforderlich sind, wird zugelassenen privaten Kontrollstellen übertragen.

(2) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Landwirtschaft; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(3) Die Landesanstalt für Landwirtschaft kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

5. Nach § 55 wird folgender § 55a eingefügt:

„§ 55a

Forstschäden-Ausgleichsgesetz

Zuständige Landesbehörde im Sinn des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ist die untere Forstbehörde, in deren Bezirk der Forstbetrieb ganz oder mit dem überwiegenden Teil seiner Fläche liegt.“

6. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Fischetikettierung, Seefischerei,
Aquakultur

¹Die Landesanstalt für Landwirtschaft ist zuständig für den Vollzug

1. des Fischetikettierungsgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,
2. des Seefischereigesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen,

3. von Verordnungen der Europäischen Union über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur einschließlich der Aufgaben des Beratungsausschusses nach Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 708/2007.

²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

7. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Anerkennung von
Agrarorganisationen, Förderung von
Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse

(1) Für die Anerkennung von Agrarorganisationen für Obst und Gemüse ist die Landesanstalt für Landwirtschaft, für die Anerkennung der übrigen Agrarorganisationen das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständig.

(2) ¹Zuständige Behörde und Kontrollstelle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 sowie zuständige Behörde gemäß dem Handelsklassengesetz ist im Bereich Obst und Gemüse die Landesanstalt für Landwirtschaft. ²Die Zuständigkeiten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bleiben unberührt.“

8. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 1 und § 30“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 und § 31“ ersetzt.
- c) Die folgenden Abs. 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Durchführung der Kontrollen gemäß § 22a Abs. 1 des Weingesetzes wird privaten Kontrollstellen übertragen.

(3) ¹Die Zulassung von privaten Kontrollstellen, ihre Überwachung und der Entzug der Zulassung obliegen der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau; diese entscheidet über Anträge auf Zulassung nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Die Zulassung erfolgt befristet und widerruflich durch schriftlichen Bescheid. ³Das Zulassungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden.

(4) Die Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau kann im Einzelfall Aufgaben der zugelassenen privaten Kontrollstellen auch selbst wahrnehmen.“

9. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Nr. 2 wird das Wort „Düngemittelrecht“ durch das Wort „Düngerecht“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „Tierzuchtgesetz und das Bayerische Tierzuchtgesetz“ durch das Wort „Tierzuchtrecht“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

(2) Die Verordnung über die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfLV) vom 12. November 2002 (GVBl. S. 652, BayRS 7801-9-L), die zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 150) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird Abs. 2.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „sowie Durchführung von Versuchen und Modellvorhaben“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „ , die staatlichen Versuchsgüterverwaltungen, die staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten für Tierhaltung und das Haupt- und Landgestüt Schwaiganger“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Institutionen“ die Wörter „ , dem Staatsbetrieb Bayerische Staatsgüter“ eingefügt.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:

„6. die Anordnung von Vermarktungsverboten nach Art. 91 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 889/2008.“

4. § 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird § 5 und wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird aufgehoben.

b) Abs. 2 wird Abs. 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Im Rahmen der Anerkennung der Erzeugerorganisationen wird die Mindestanzahl der Erzeuger auf sieben Erzeuger festgesetzt.“

c) Abs. 3 wird Abs. 2.

6. § 7 wird aufgehoben.

7. § 8 wird § 6 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) § 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 15 werden nach dem Wort „Forstvermehrungsgutgesetzes“ die Wörter „sowie des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Forstvermehrungsgutrechts“ eingefügt.

2. Nach Nr. 19 wird folgende Nr. 20 eingefügt:

„20. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes für den Bereich des Pflanzenschutzrechts, des Pflanzengesundheitsrechts, des Marktordnungsrechts, des Düngerechts und des Tierzuchtrechts,“.

(4) § 1 der Bayerischen Tierzuchtverordnung (BayTierZV) vom 12. Februar 2008 (GVBl. S. 46, BayRS 7824-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 11. März 2012 (GVBl. S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen, Veröffentlichung von Ergebnissen

¹Die Durchführung der Leistungsprüfungen mit Ausnahme pferdesportlicher Veranstaltungen und Zuchtwertschätzungen sowie die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse sind staatliche Aufgaben und obliegen den in der Anlage bestimmten Behörden und beauftragten Stellen. ²Auf Antrag eines Zuchtverbands oder -unternehmens kann die zuständige Behörde hiervon Ausnahmen genehmigen, sofern die fachliche Qualität und die Zwecke dieses Gesetzes gewährleistet sind. ³Die nach Satz 1 bestimmten Behörden oder beauftragten Stellen können Dritte beauftragen, an Aufgaben nach Satz 1 mitzuwirken, soweit diese die Gewähr für eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben bieten.“

(5) Das Bayerische Agrarstrukturgesetz (BayAgrG) vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 347, BayRS 7810-1-L) wird wie folgt geändert:

1. Art. 3a wird aufgehoben.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

(6) Das Bayerische Fischereigesetz (BayFIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl. S. 840, 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 434) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 26 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
2. In Art. 21, Art. 29 Abs. 3 Satz 4 und Art. 45 wird jeweils das Wort „Abschnitts“ durch das Wort „Kapitels“ ersetzt.
3. In Art. 66 Abs. 1 Nr. 10 wird nach den Wörtern „nicht

Folge leistet oder“ das Wort „sich“ und nach dem Wort „ungültigen“ das Wort „Fischereischein“, eingefügt.

Art. 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2022 treten außer Kraft:

1. das Land- und forstwirtschaftliche Zuständigkeits- und Vollzugsgesetz (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 470, BayRS 7801-1-L), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist,
2. das Bayerische Tierzuchtgesetz (BayTierZG) vom 10. August 1990 (GVBl. S. 291, BayRS 7824-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 383 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist,
3. das Gesetz über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremdem Grund und Boden in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7817-1-L) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 31 des Gesetzes vom 24. Oktober 2006 (GVBl. S. 794) geändert worden ist,
4. die AV-Milch-Güteverordnung (AVMilchGüV) vom 7. Dezember 1988 (GVBl. S. 387, BayRS 7842-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (GVBl. S. 480) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Das Bayerische Klimaschutzgesetz (BayKlimaG) vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598, 656, BayRS 2129-5-1-U), das durch Art. 9a des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 3 werden die folgenden Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dabei sind auch entschiedene Anstrengungen in Forschung und Entwicklung in den Blick zu nehmen, um wissenschaftliche Lösungen in Bezug auf den Klimawandel zu finden. ⁵Das Gesetz zielt darauf ab, die Gefahren des Klimawandels für künftige Generationen zu verringern und damit nachhaltig die Gewährleistung ihrer Freiheitsrechte sicherzustellen.“

b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „55 %“ durch die Angabe „65 %“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Koordinierungsstab nach Art. 13 hat bei Hinweisen auf das Verfehlen der Zielmarke nach Satz 1 im Jahr 2025 dem Ministerrat zusätzliche steuernde Maßnahmen vorzuschlagen.“

b) In Abs. 2 wird die Angabe „2050“ durch die Angabe „2040“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Bei der Verwirklichung der Minderungsziele kommt der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie, dem Ausbau erneuerbarer Energien, dem energie- und ressourcenschonenden Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik und digitaler Instrumente sowie der Modernisierung des Verkehrssektors und der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zu. ²Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen und die Angabe „2030“ wird durch die Angabe „2028“ ersetzt.

bb) Der bisherige Satz 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:

aaa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bbb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die staatlichen Moorflächen sollen bis zum Jahr 2040 im Sinne des Klimaschutzes bestmöglich erhalten, renaturiert und gegebenenfalls genutzt werden.“

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatskanzlei und die Staatsministerien sollen bis zum Jahr 2023 klimaneutral sein.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und die Angabe „Abs. 1 und 2“ wird durch die Angabe „Abs. 1, 3

und 4“ ersetzt.

e) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) ¹Im eigenen Wirkungskreis können die Gemeinden, Landkreise und Bezirke im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien errichten und betreiben. ²Sie sind dabei nicht an die Deckung des voraussichtlichen Bedarfs in ihren jeweiligen Gebieten gebunden. ³Die Aufgabe der Gemeinden, die Bevölkerung mit Energie zu versorgen, bleibt unberührt.“

4. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Kompensation für“ durch die Wörter „Ausgleich von“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Behörden und Einrichtungen der unmittelbaren Staatsverwaltung des Freistaates Bayern gleichen spätestens ab dem Jahr 2028 unbeschadet des Vorrangs der Vermeidung ihre verbleibenden Treibhausgasemissionen mit geeigneten Maßnahmen zugunsten des Klimaschutzes aus.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Für die Staatskanzlei und die Staatsministerien gilt Satz 1 bereits ab dem Jahr 2023.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 wird jeweils das Wort „Kompensationsmaßnahmen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt.

5. Art. 5 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. ein Bayerisches Klimaschutzprogramm mit Maßnahmen zur Erreichung der in Art. 2 Abs. 1 und 2 genannten Minderungsziele einschließlich sachgerechter landesbezogener Beiträge zu den bundesweiten Sektorzielen nach Anlage 2 des Bundes-Klimaschutzgesetzes und“.

6. Nach Art. 5 wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6

Erhebung von Kkehrbuchdaten

¹Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übermitteln zum Zweck einer räumlich hochaufgelösten Energie- und Emissionsberichterstattung beginnend mit dem Berichtsjahr 2022 dem Landesamt für Statistik jährlich jeweils für das Ende des Vorjahres die folgenden Erhebungsmerkmale zu den im Kkehrbuch erfassten Anlagen maschinell verwertbar und lesbar in elektronischer Form:

1. Art,
2. Brennstoff,
3. Nennwärmeleistung und
4. Alter der Anlage sowie
5. Angaben über ihren Betrieb,
6. Standort und
7. Anschrift.

²Von den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern als Auskunftspflichtigen sind als Hilfsmerkmale Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erfassen.“

7. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und wie folgt gefasst:

„Art. 7

Staatliche Zuwendungen

¹Bei der Bestimmung des Zwecks von Zuwendungen durch Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung sind die Ziele der Zuwendungen mit den Minderungszielen nach Art. 2 abzuwägen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine bestehende Verwaltungsvorschrift oder allgemeine Weisung geändert oder ihre Geltung verlängert wird.“

8. Nach Art. 7 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Förderung der Kommunen

(1) Der Freistaat Bayern unterstützt die kommunalen Gebietskörperschaften mit Förderprogrammen bei der Erreichung der Minderungsziele.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt bis 2028 zudem die kommunal getragenen Klima- und Energieagenturen in ihren Tätigkeiten, die kommunalen Gebietskörperschaften auf dem Weg zur Klimaneu-

tralität beratend zu begleiten.“

9. Der bisherige Art. 7 wird Art. 9 und Satz 1 wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird das Wort „Kompensationen“ durch das Wort „Ausgleichsmaßnahmen“ ersetzt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. den Stand der Umsetzung des Bayerischen Klimaschutzprogramms und der Anpassungsstrategie nach Art. 5.“
10. Der bisherige Art. 8 wird Art. 10 und wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Der Bayerische Klimarat unterbreitet dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz seine Vorschläge im Rahmen regelmäßiger Zusammenkünfte.“
 - b) In Abs. 2 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Die Mitglieder werden von dem Staatsminister für Umwelt und Verbraucherschutz für die Dauer von drei Jahren berufen. ²Sie bestimmen ein Mitglied, das den Vorsitz innehat.“
11. Der bisherige Art. 9 wird Art. 11 und in Satz 2 nach dem Wort „Verbraucherschutz“ wird die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.
12. Art. 9a wird aufgehoben.
13. Der bisherige Art. 10 wird Art. 12.
14. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Koordinierungsstab

¹Als Steuerungs- und Kontrollinstanz für ein klimaneutrales Bayern 2040 besteht ein Koordinierungsstab

Klimaschutz aus Staatskanzlei und Staatsministerien. ²Er überwacht die Einhaltung der landesbezogenen Minderungsbeiträge und entwickelt Vorschläge zur Fortentwicklung der geeigneten Maßnahmen. ³Das Staatsministerium unterrichtet den Ministerrat über die Ergebnisse.“

15. Der bisherige Art. 11 wird Art. 14 und wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkrafttreten“ gestrichen.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Nach Art. 44 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, wird folgender Art. 44a eingefügt:

„Art. 44a

Solaranlagen

(1) ¹Auf geeigneten Dachflächen von im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Gebäuden sind im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel in angemessener Auslegung Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten und betreiben. ²Eine angemessene Auslegung nach Satz 1 liegt vor, wenn die Modulfläche mindestens einem Drittel der geeigneten Dachfläche entspricht. ³Dachflächen sind insbesondere nicht geeignet, soweit sie der Belichtung oder Be- und Entlüftung dienen. ⁴Bei geneigten Dachflächen müssen die Module dachparallel errichtet werden oder in die Dachfläche integriert sein.

(2) ¹Die Eigentümer von Nichtwohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige

Bauvorlagen

1. ab dem 1. März 2023 für Gebäude, die ausschließlich gewerblicher oder industrieller Nutzung zu dienen bestimmt sind, oder
2. ab dem 1. Juli 2023 für sonstige Nichtwohngebäude

eingehen, haben sicherzustellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Die Pflichten nach Satz 1 gelten auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Abs. 1 und 2 sind nicht anzuwenden auf

1. Gebäude mit einer Dachfläche bis zu 50 m²,
2. Wohngebäuden dienende Gebäude oder Gebäudeteile wie Garagen, Carports oder Schuppen,
3. unterirdische Bauten,
4. Gewächshäuser,
5. Traglufthallen und Zelte,
6. vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Gebäude.

(4) ¹Die Eigentümer von Wohngebäuden, deren Antrag auf Baugenehmigung oder deren vollständige Bauvorlagen ab dem 1. Januar 2025 eingehen, sollen sicherstellen, dass Anlagen in angemessener Auslegung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf den hierfür geeigneten Dachflächen errichtet und betrieben werden. ²Dies gilt auch bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die ab dem 1. Januar 2025 begonnen wird. ³Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ⁴Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(5) ¹Die Pflichten nach Abs. 1 und 2 entfallen, soweit ihre Erfüllung

1. anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten, insbesondere solchen aus einer städtebaulichen Satzung oder einer Satzung nach Art. 81, widerspricht, oder
2. im Einzelfall
 - a) technisch unmöglich ist oder
 - b) wegen besonderer Umstände, durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger

Weise zu einer unbilligen Härte führen würde, insbesondere wenn glaubhaft gemacht wird, dass die erforderlichen Aufwendungen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer nicht erwirtschaftet werden können.

(6) Die Pflichten nach den Abs. 1 und 2 gelten für Gebäude, die der Nutzungspflicht erneuerbarer Energien nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) oder § 52 Abs. 1 GEG unterfallen, als erfüllt, wenn solarthermische Anlagen nach § 35 GEG oder Anlagen für Strom aus erneuerbaren Energien nach § 36 GEG errichtet und betrieben werden.“

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130b des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Die Berechtigten können auf die ihnen gesetzlich zustehende Besoldung weder ganz noch teilweise verzichten. ²Ausgenommen sind vermögenswirksame Leistungen und Leistungen im Rahmen einer Entgeltumwandlung für vom Dienstherrn geleaste Dienstfahräder, die den Berechtigten auch zur privaten Nutzung überlassen werden, wenn es sich um Fahrräder im verkehrrechtlichen Sinn handelt. ³Eine Entgeltumwandlung nach Satz 2 setzt außerdem voraus, dass sie für eine Maßnahme erfolgt, die den Berechtigten vom Dienstherrn angeboten wird und es diesen freigestellt ist, ob sie das Angebot annehmen.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F) wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Eine Fläche verliert ihre Zugehörigkeit zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb nicht dadurch, dass sie für Photovoltaik genutzt

wird, sofern die land- und forstwirtschaftliche Nutzung dieser Fläche nicht dauerhaft aufgegeben werden soll.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

2. In Art. 10a Abs. 2 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. März 2023“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 4 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2210-2-4-WK, 2210-1-3-WK, 2238-1-K

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Art. 12 des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch Art. 130d des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zusammenarbeit mit der Universität

(1) ¹Das Klinikum und die Universität, insbesondere deren Medizinische Fakultät, arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmten Aufgaben. ²Die Universität ist verpflichtet, die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Universität im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG dem Universitätsklinikum zum Zwecke der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung zur Verfügung zu stellen. ³Die der klinischen Medizin zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und weiteren Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, an dem ihrer Universität zugeordneten Universitätsklinikum in der universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung mitzuwirken. ⁴Das Universitätsklinikum ist verpflichtet, nur das der klinischen Medizin zugeordnete wissenschaftliche Personal zur universitären Forschung und Lehre und daran ausgerichteten Aufgaben der Krankenversorgung einzusetzen. ⁵Wissenschaftliches Personal im Sinne des Art. 19 Abs. 1 BayHIG und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG darf das Universitätsklinikum nur von juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfra-

gen. ⁶Das Universitätsklinikum stellt der Universität, der es zugeordnet ist, zur Erfüllung ihres Auftrags in Forschung und Lehre sein Personal zur Verfügung. ⁷Die Universität darf Personal nur bei dem Universitätsklinikum nachfragen.

(2) ¹Die Universität und das Universitätsklinikum stellen sich gegenseitig ihre der Forschung, Lehre und Krankenversorgung dienenden zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten im Sinne des Art. 29 Abs. 5 BayHIG zur Verfügung. ²Die Universität und das Universitätsklinikum sind verpflichtet, sich als hoheitliche Aufgabe gegenseitig Sach- und Raummittel zur Verfügung zu stellen, soweit dies der Durchführung ihrer jeweiligen Aufgaben in Forschung, Lehre und Krankenversorgung dient.

(3) ¹Die Einzelheiten des Zusammenwirkens nach den Abs. 1 und 2, insbesondere die Bestimmung der konkret zur Verfügung zu stellenden Sach- und Raummittel der Kooperationspartner, werden durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums näher geregelt. ²Die Rechtsverordnung kann insbesondere festlegen, welche Leistungen der Universität oder des Universitätsklinikums ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts erbracht werden dürfen und welche Leistungen die Universität oder das Universitätsklinikum ausschließlich bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts nachfragen dürfen.“

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes

Das Bayerische Universitätsklinikgesetz (BayUniKlinG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 285, BayRS 2210-2-4-WK), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Das Klinikum wirkt mit Wirtschaft, Gesellschaft und beruflicher Praxis zusammen und betreibt und fördert den Wissens- und Technologietransfer einschließlich Unternehmensgründungen und die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung. ⁴Art. 17 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Klinikums, auch soweit sie von dem in Art. 17 Satz 2 BayHIG genannten Personenkreis nicht erfasst sind, entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und die Wörter „des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ werden durch die Angabe „BayHIG“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich das Klinikum Dritter bedienen und nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrats an Unternehmen in der Form einer juristischen Person des Privatrechts beteiligen, solche Unternehmen gründen oder wesentlich erweitern. ²Unternehmerische Tätigkeiten des Klinikums nach Satz 1 setzen voraus, dass

1. die Einlageverpflichtung des Klinikums aus den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Mitteln, durch die Übertragung von Rechten an geistigem Eigentum oder aus freien, nach Art. 4 Abs. 2 BayHIG verwalteten Drittmitteln geleistet wird,
2. die Haftung des Klinikums begrenzt wird, insbesondere auf die Einlage oder den Wert des Gesellschaftsanteils, und
3. ein entsprechend den Regelungen für öffentliche Unternehmen des Freistaates Bayern hinreichend wirksames Beteiligungsmanagement gewährleistet ist.

³Die Zustimmung des Aufsichtsrats entfällt, sofern die Bilanzsumme des Unternehmens weniger als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird. ⁴Die entsprechende Beteiligung nach Satz 3 ist dem Aufsichtsrat anzuzeigen. ⁵Aus Rechtsgeschäften nach Satz 2 wird der Freistaat Bayern weder berechtigt noch verpflichtet. ⁶Das Prü-

fungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit die Beauftragung Dritter oder ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich von Baufragen unmittelbar betrifft.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze 3 und 4 ersetzt:

„³Soweit die Finanzierung von Maßnahmen nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2 durch eine Kreditaufnahme des Klinikums erfolgen soll, kann das Nähere zur Finanzierung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Klinikum und dem Freistaat Bayern vertreten durch das Staatsministerium und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr geregelt werden. ⁴Große Baumaßnahmen werden, sofern der Freistaat Bayern Bauherr ist, nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen durchgeführt.“

b) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Eine über die in Abs. 4 genannten Fälle hinausgehende Kreditaufnahme ist für bauliche Investitionen im Sinne von Abs. 2 Satz 3 zulässig. ²Die Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat.“

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und nach dem Wort „Bayern“ werden die Wörter „ , der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat“ eingefügt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „15. Juni“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Baukosten bis zu fünf Millionen Euro“ durch die Wörter „Gesamtbaukosten bis einschließlich

10 000 000 €“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das Staatsministerium kann im Einvernehmen mit dem Klinikum und mit Zustimmung des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr sowie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BayHIG einem Klinikum die Bauherreneigenschaft für Baumaßnahmen mit Baukosten von mehr als 10 000 000 € im Einzelfall oder allgemein übertragen.“

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der jeweiligen Baumaßnahme“ durch die Wörter „jeder einzelnen Baumaßnahme nach Satz 2“ ersetzt.

4. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Staatsministerin oder der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst (Staatsminister) oder eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums mindestens auf Ebene der Abteilungsleitung als Vorsitzende oder Vorsitzender,“.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Wörter „ein weiterer Vertreter“ durch die Wörter „eine weitere Vertreterin oder ein weiterer Vertreter“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b werden die Wörter „ein Vertreter“ durch die Wörter „eine Vertreterin oder ein Vertreter“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 werden die Wörter „der Vorsitzende“ durch die Wörter „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 werden die Wörter „ein Professor“ durch die Wörter „eine Professorin oder ein Professor“ und das Wort „ , der“ durch die Wörter „ , die oder der“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 werden die Wörter „ein Leiter“ durch die Wörter „eine Leiterin oder ein Leiter“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „Nrn. 2, 4 und 5 gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „Nr. 2, 4 und 5 gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

5. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „bestellt“ die Wörter „die Abschlussprüferin oder“ eingefügt.

cc) In Nr. 7 werden nach dem Wort „Baumaßnahmen“ die Wörter „ , soweit das Universitätsklinikum Bauherr ist, und entscheidet über das Einvernehmen zur Übertragung der Bauherreneigenschaft nach Art. 5 Abs. 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Gründung von und Beteiligung an Unternehmen, deren Bilanzsumme mehr als 100 000 € beträgt oder bei Unternehmensgründungen voraussichtlich betragen wird; Beteiligungen mit geringerer tatsächlicher oder voraussichtlicher Bilanzsumme sind dem Aufsichtsrat anzuzeigen,“.

6. In Art. 9 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

7. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

Zusammenarbeit der
Universitätsklinika und Universitäten untereinander
sowie mit hochschulexternen Dritten

(1)¹Die Universitätsklinika wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben untereinander, mit den Universitäten

und mit hochschulexternen Dritten, insbesondere mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, zusammen. ²Sie sollen in geeigneten Fällen zur Wahrnehmung standortübergreifender Aufgaben gemeinsame Einrichtungen, insbesondere Zentren für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten und für die Übertragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Krankenversorgung, schaffen und mit diesen kooperieren.

(2) ¹Für die in Abs. 1 Satz 1 genannten Kooperationen gilt Art. 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 7 BayHIG entsprechend. ²Die gemeinsamen Einrichtungen verarbeiten die Daten einschließlich Daten nach Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) in alleiniger Verantwortung und nach Maßgabe der Datenschutzregelungen im Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG).“

8. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14 und Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Das Klinikum ist zur Wahrnehmung dieser Aufgaben verpflichtet. ²Dem Universitätsklinikum obliegt die Personal- und Wirtschaftsverwaltung der Medizinischen Fakultät. ³Das Weitere regelt die Verordnung gemäß Art. 12 Abs. 3.“

9. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15.

10. Der bisherige Art. 15 wird Art. 16 und wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „des Bayerischen Krankenhausgesetzes“ durch die Angabe „BayKrG“ ersetzt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) ¹Personenbezogene Daten müssen im Rahmen eines Behandlungsverhältnisses bei dem oder der Behandelten von am Klinikum oder an der zugehörigen Universität tätigen Ärztinnen und Ärzten gemäß den Vorgaben des Bayerischen Krankenhausgesetzes verarbeitet werden. ²Sie dürfen auch an andere Angehörige des wissenschaftlichen Personals des Klinikums oder der Universität, der das Klinikum im Sinne des Art. 19 Abs. 1 und des Art. 53 Abs. 1 BayHIG zugeordnet ist, übermittelt werden und von diesen auch zu eigenen Forschungszwecken verarbeitet werden, wenn

1. die Daten ohne Personenbezug offengelegt werden und die identifizierenden Daten

gesondert aufbewahrt und besonders geschützt werden,

2. im Falle, dass der Forschungszweck die Möglichkeit der Zuordnung erfordert, die betroffene Person eingewilligt hat oder
3. im Falle, dass weder auf die Zuordnungsmöglichkeit verzichtet noch die Einwilligung mit verhältnismäßigem Aufwand eingeholt werden kann, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens die schützenswerten Interessen der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Forschungszweck nicht auf andere Weise zu erreichen ist.

³Die personenbezogenen Daten sind, soweit dies nach dem Forschungszweck möglich ist und keinen im Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, zu anonymisieren oder, soweit eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, zu pseudonymisieren. ⁴Das Klinikum gewährleistet durch angemessene und spezifische Maßnahmen im Sinne des Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO, dass die Daten auch, soweit sie noch nicht anonymisiert oder pseudonymisiert wurden, entsprechend der Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden und dass dies auch nachträglich überprüfbar ist. ⁵Die in den Art. 15, 16, 18 und 21 DSGVO vorgesehenen Rechte der Betroffenen sind insoweit beschränkt, als durch sie voraussichtlich die Verwirklichung der Forschungszwecke unmöglich gemacht oder ernsthaft beeinträchtigt wird und die Beschränkung für die Forschungszwecke notwendig ist. ⁶Art. 9 Abs. 3 DSGVO bleibt unberührt.

(4) ¹Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung zwischen verschiedenen Universitätsklinikum und Universitäten sowie zwischen Universitätsklinikum und sonstigen Dritten, die eine den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung genügende Datenverarbeitung gewährleisten, gilt Abs. 3 entsprechend. ²Eine Übermittlung personenbezogener Daten an private Dritte im Sinne des Satzes 1 in anderer als anonymisierter Form ist nur zulässig, wenn für das Forschungsvorhaben der oder des Dritten die Betroffenen in die Übermittlung eingewilligt haben und zuvor die oder der zuständige Datenschutzbeauftragte beteiligt wurde.“

11. Nach Art. 16 wird folgender Art. 17 eingefügt:

„Art. 17

Innovationsklausel

¹Das Staatsministerium kann zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des betreffenden Universitätsklinikums auf Antrag des Aufsichtsrats durch zunächst für sechs Jahre geltende Rechtsverordnung von den Art. 7 bis 10 abweichende Regelungen treffen.

²Regelungen, die die Mitwirkung der in Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b genannten Staatsministerien betreffen, ergehen im Einvernehmen mit diesen.

³Die Entscheidung über eine Verlängerung des in Satz 1 genannten Geltungszeitraums erfolgt auf der Grundlage einer spätestens ein Jahr vor Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums durchzuführenden Evaluation.“

12. Art. 15a wird Art. 18.

13. Der bisherige Art. 16 wird Art. 19 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 3

**Änderung des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulino-

vationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) wird die Angabe „Abs. 1 bis 5a“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

§ 4

**Änderung des
Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 2 bis 4 am 2. Januar 2023 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

300-1-1-J, 36-4-J, 300-12-1-J

Gesetz zur Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gerichtsverfassungsausführungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsausführungsgesetz (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 288 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste bis Neunte Teil werden die Teile 1 bis 9.
2. Nach Teil 9 wird folgender Teil 10 eingefügt:

,Teil 10

Dolmetscher, Übersetzer

Art. 58

Öffentliche Bestellung von
Dolmetschern

(1) Neben einer allgemeinen Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) wird auf Antrag als Dolmetscher zur mündlichen Sprachübertragung für behördliche Zwecke öffentlich bestellt, wer zusätzlich

1. im Inland die Übersetzerprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Übersetzerberuf bestanden hat oder
2. im Ausland eine Prüfung bestanden hat, die von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig mit einer Prüfung nach Nr. 1 anerkannt wurde.

(2) ¹Auf die öffentliche Bestellung finden die §§ 3, 5 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ²Dabei tritt in § 10 Abs. 2 Satz 1 GDolmG an die Stelle des Bezirks eines anderen Oberlandesgerichts der Bezirk eines anderen Landgerichts.

(3) ¹Die öffentliche Bestellung wird mit Aushändigung der Urkunde wirksam. ²Sie endet unbeschadet des Abs. 2, wenn die allgemeine Beeidigung als gerichtlicher Dolmetscher endet.

(4) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter Dolmetscher für ... [Angabe der Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte Dolmetscherin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ darf neben oder anstelle der Bezeichnung nach § 6 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt ist.

Art. 59

Öffentliche Bestellung und
allgemeine Beeidigung von
Übersetzern

(1) Auf Antrag wird als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG mit der Maßgabe erfüllt, dass an die Stelle der Dolmetscherprüfung die Übersetzerprüfung tritt.

(2) ¹Auf die öffentliche Bestellung und die allgemeine Beeidigung finden § 3 Abs. 3 bis 5, § 5, § 7 Abs. 1 Satz 1 bis 3 und 5, Abs. 2 bis 4 und die §§ 8 bis 10 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung sowie Art. 58 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 entsprechende Anwendung. ²Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung bestehen und enden gemeinsam.

(3) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer für ... [Angabe der

Sprache, für die er beeidigt ist]“ oder die Bezeichnung „öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin für ... [Angabe der Sprache, für die sie beeidigt ist]“ darf führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt ist.

Art. 60

Öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung von Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache

(1) ¹Auf Antrag wird als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache öffentlich bestellt und allgemein beeidigt, wer die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 und 2 GDolmG mit der Maßgabe erfüllt, dass an die Stelle der Dolmetscherprüfung eine Prüfung zum Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache tritt. ²Art. 59 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Bezeichnung „öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache“ oder „öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache“ darf führen, wer nach Abs. 1 öffentlich bestellt und allgemein beeidigt ist.

Art. 61

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Für die Verfahren nach Art. 58 bis 60 ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,
2. bei den übrigen Bewerbern der Präsident des Landgerichts München I.

(2) ¹Eidesleistungen in Verfahren nach den Art. 58 bis 60 und nach dem Gerichtsdolmetschergesetz erfolgen vor dem zuständigen Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Richter. ²Die zu beeidigende Person ist vor der Eidesleistung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes zu verpflichten.

(3) Die Verfahren nach den Art. 58 bis 60 und nach dem Gerichtsdolmetschergesetz können über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes abge-

wickelt werden.

Art. 62

Bestätigungsvermerk bei Übersetzungen

(1) Der Übersetzer hat die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm angefertigten Übersetzungen zu bestätigen.

(2) Der Bestätigungsvermerk lautet:

„Als in Bayern öffentlich bestellter (bestellte) und allgemein beeidigter (beeidigte) Übersetzer (Übersetzerin) für die ... Sprache bestätige ich:

Vorstehende Übersetzung der mir im ... (Original, beglaubigter Abschrift, Fotokopie usw.) vorgelegten, in ... Sprache abgefassten Urkunde ist richtig und vollständig.“

(3) ¹Die Bestätigung ist auf die Übersetzung zu setzen. ²Sie muss Ort und Tag der Bestätigung sowie Unterschrift und Stempel des Übersetzers enthalten. ³Die Übersetzung kann mit Zustimmung des Auftraggebers als elektronisches Dokument übermittelt werden. ⁴An die Stelle der Unterschrift und des Stempels ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. ⁵Diese soll auf einem Zertifikat beruhen, das auf Dauer prüfbar ist.

(4) ¹Die Bestätigung hat kenntlich zu machen, wenn nur ein Teil der Urkunde übersetzt wurde. ²Sie soll auch auf Auffälligkeiten der übersetzten Urkunde, insbesondere auf unleserliche Worte, Änderungen oder Auslassungen hinweisen, sofern sich dies nicht aus der Übersetzung ergibt.

(5) Die Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung, wenn ein Übersetzer eine ihm zur Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit vorgelegte Übersetzung als richtig und vollständig befunden hat.

Art. 63

Vorübergehende Dienstleistungen

(1) ¹Dolmetscher oder Übersetzer, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zur Ausübung einer in § 1 Satz 1 GDolmG oder Art. 58 bis 60 genannten oder vergleichbaren Tätigkeit

rechtmäßig niedergelassen sind und im Inland diese Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich ausüben wollen, werden auf Antrag in die Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank eingetragen. ²Wenn weder die Tätigkeit noch die Ausbildung zu dieser Tätigkeit im Staat der Niederlassung reglementiert sind, gilt dies nur, wenn der Antragsteller die Tätigkeit dort während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens ein Jahr ausgeübt hat. ³§ 3 Abs. 4 und 5 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

(2) ¹Unterbleibt die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz oder die öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung nach diesem Gesetz, erfolgt die Eintragung unter Nennung der Bestellungs- oder Anerkennungsbehörde des Niederlassungsstaates mit der Berufsbezeichnung, die in der Sprache dieses Staates für die Tätigkeit besteht. ²Dolmetscher- oder Übersetzerleistungen dürfen nur unter dieser Berufsbezeichnung erbracht werden.

(3) ¹Zuständig für die Eintragung ist der Präsident des Landgerichts München I. ²Die Eintragung erlischt nach zwölf Monaten, wenn sie nicht erneut beantragt wird. ³Sie kann gelöscht werden, wenn die Person im Staat der Niederlassung nicht mehr rechtmäßig niedergelassen ist, ihr die Ausübung der Tätigkeit dort untersagt ist oder die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Nr. 2 oder Nr. 3 GDolmG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung vorliegen.

Art. 64

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer sich unbefugt als

1. öffentlich bestellter Dolmetscher oder öffentlich bestellte Dolmetscherin nach Art. 58,
2. öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer oder öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Übersetzerin nach Art. 59 oder
3. öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Dolmetscher oder öffentlich bestellte und allgemein beeidigte Dolmetscherin für die Deutsche Gebärdensprache nach Art. 60

bezeichnet oder eine Bezeichnung führt, die damit verwechselt werden kann.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro geahndet werden.

Art. 65

Verordnungsermächtigungen

(1) ¹Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Prüfung und die Anerkennung von Prüfungen für Dolmetscher und Übersetzer sowie für Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache zu regeln, insbesondere

1. die Prüfungsarten,
2. das Prüfungsverfahren, insbesondere die Prüfungsorgane, die Voraussetzungen für eine Bestellung zum Prüfer, die Zulassung zur Prüfung, die Prüfungsgegenstände, die Zahl und die Art der Prüfungsarbeiten, die Gliederung der Prüfung in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, die Bewertung der Prüfungsleistungen, die Zulassung von Hilfsmitteln bei der Prüfung, die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsbestimmungen und die Prüfungsvergünstigungen in besonderen Fällen,
3. die bei erfolgreichem Abschluss zu verleihenden Berufsbezeichnungen,
4. die teilweise Übertragung der Zuständigkeit zur Abhaltung der Prüfung auf Sprachschulen und die Regelung der Vergütung in diesen Fällen,
5. die Voraussetzungen, unter denen Prüfungen für Übersetzer und Dolmetscher, die im Ausland abgelegt worden sind, als gleichwertig anerkannt werden, sowie das Verfahren der Anerkennung, insbesondere auch die Einzelheiten des Vollzugs der Richtlinie 2005/36/EG, wie Merkmale, Voraussetzungen, Inhalte, Bewertung, Verfahren und Zuständigkeiten hinsichtlich des Anpassungslehrgangs und der Eignungsprüfung.

²Für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Regelung der Vergütung gemäß Satz 1 Nr. 4 ist das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat erforderlich.

(2) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird ermächtigt, die Zuständigkeit für die Anerkennung von Prüfungen als gleichwertig durch Rechtsverordnung auf andere Stellen zu übertragen.'

3. Der bisherige Zehnte Teil wird Teil 11.
4. Der bisherige Art. 58 wird Art. 66 und die folgenden Abs. 5 und 6 werden angefügt:

„(5) ¹Öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Dolmetscher nach dem Dolmetschergesetz in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung mit Ausnahme der öffentlichen Bestellung und allgemeinen Beeidigung als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache gelten als öffentliche Bestellung und allgemeine Beeidigung als Übersetzer nach diesem Gesetz weiter. ²Der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens bleibt hiervon unberührt. ³Bis zu einer Beeidigung nach § 1 GDolmG, längstens bis Ablauf des 31. Dezember 2026, behalten die öffentlichen Bestellungen und allgemeinen Beeidigungen nach Satz 1 zusätzlich ihre Wirkungen nach dem Dolmetschergesetz in der bis zum 31. Dezember 2022 jeweils geltenden Fassung. ⁴Dieses ist insoweit weiter anzuwenden.

(6) ¹Vor dem 1. Januar 2023 erfolgte öffentliche Bestellungen und allgemeine Beeidigungen als Übersetzer oder als Dolmetscher für die Deutsche Gebärdensprache stehen den nach den Art. 59 und 60 erfolgten gleich. ²Dies gilt auch in den Fällen des Abs. 5 Satz 1. ³Sie enden erstmals zehn Jahre nach ihrem Wirksamwerden, jedoch frühestens mit Ablauf des 31. Dezember 2026.“

5. Der bisherige Art. 59 wird Art. 67.

§ 2

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Die Anlage des Landesjustizkostengesetzes (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt

durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 4 werden nach dem Wort „Übersetzern“ die Wörter „oder Dolmetschern für die Deutsche Gebärdensprache sowie allgemeine Beeidigung von Gerichtsdolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz“ eingefügt.

2. Nach Nr. 4.2 wird folgende Nr. 4.3 eingefügt:

| Nr. | Gegenstand | Gebühren |
|------|---|--|
| „4.3 | bei Verlängerung einer bereits bestehenden Bestellung oder Beeidigung | 3/5 der Gebühr nach den Nrn. 4.1 und 4.2“. |

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Das Dolmetschergesetz (DolmG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-12-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 289 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 539) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Aufgabenzuweisung nach § 11 Abs. 3 und 4 des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) wird im Rahmen von Modellprojekten auf einzelne Betreuungsstellen (Modellbehörden) beschränkt. ²Das Staatsministerium der Justiz (Staatsministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Modellbehörden zu bestimmen und Einzelheiten zur Durchführung der Modellprojekte, zur Berichterstattung und zu einer staatlichen Finanzierungsbeteiligung an dem entstehenden Aufwand festzulegen.“

2. Dem Art. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Für die Anerkennung von Studien- sowie Aus- und Weiterbildungsgängen nach § 5 der Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) und von Sachkundelehrgängen nach § 6 Abs. 1 und § 8 BtRegV ist die Regierung von Mittelfranken zuständig. ²Das Staatsministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration die weiteren Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens und der Gebührenerhebung durch Rechtsverordnung zu bestimmen.“

3. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Finanzielle Ausstattung der
Betreuungsvereine

(1) ¹Die finanzielle Ausstattung anerkannter Betreuungsvereine nach § 17 Satz 1 BtOG erfolgt durch staatliche Zuschüsse nach einem Einwohnerschlüssel pro Landkreis oder kreisfreier Stadt. ²Zuschussfähig sind die erforderlichen Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Betreuungsvereine nach § 15 BtOG. ³Stehen für das jeweilige Haushaltsjahr Haushaltsmittel nicht in der erforderlichen Höhe zur Verfügung, wird der jeweilige Zuschussbetrag für jeden Empfänger anteilig vermindert.

(2) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales wird ermächtigt, Einzelheiten zum Verfahren, zur Verteilung sowie zu Art und Umfang der staatlichen Zuschüsse im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat durch Rechtsverordnung zu regeln.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes

Das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 496, BayRS 404-1-J), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz zur
Ausführung betreuungsrechtlicher Vorschriften
(BayAGBtG)“.

2. Art. 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1802 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, §§ 1811, 1812, 1818 bis 1820“ durch die Wörter „§ 1835 Abs. 1 bis 5 sowie § 1844“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „des § 1908i Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1803 Abs. 2 und § 1822 Nrn. 6 und 7 des“ durch die Angabe „der §§ 1848, 1849 Abs. 1“ ersetzt.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 werden die Wörter „staatliche Förderung von Betreuungsvereinen“ durch die Wörter „Gewährung der staatlichen Zuschüsse gemäß Art. 5“ ersetzt.

4. Nach Art. 2 wird folgender Art. 3 eingefügt:

„Art. 3

Förderung der Zusammenarbeit in
Betreuungsangelegenheiten

(1) ¹Die Regierungen wirken in Zusammenarbeit mit den Betreuungsstellen, den Betreuungsvereinen und den Betreuungsgerichten darauf hin, dass in ihrem Regierungsbezirk ein ausreichendes Angebot an Betreuern zur Verfügung steht, und unterstützen die Betreuungsstellen bei der Aufgabenerfüllung nach § 6 Abs. 1 BtOG. ²Die Verpflichtung der Betreuungsstellen nach § 6 Abs. 2 und 3 BtOG bleibt hiervon unberührt.

(2) Zur Förderung der Zusammenarbeit in Betreuungsangelegenheiten sollen auf örtlicher Ebene in Zuständigkeit der Landkreise und kreisfreien Städte und auf überörtlicher Ebene in Zuständigkeit der Regierungen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet werden, in denen die mit der Betreuung Volljähriger befassten Organisationen, Behörden und Gerichte sowie Betreuerinnen und Betreuer vertreten sind.“

5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 4 und wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „§ 1908f Abs. 1 BGB“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 BtOG“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Die folgenden Nrn. 3 bis 5 werden angefügt:

„3. er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn von § 52 der Abgabenordnung verfolgt,

4. er seinen Sitz und seinen überwiegenden Tätigkeitsbereich in Bayern hat,

5. die örtliche Betreuungsstelle, auf deren Gebiet sich die Tätigkeit des Betreuungsvereins erstreckt, festgestellt hat, dass in dem betreffenden Landkreis oder der betreffenden kreisfreien Stadt ein Bedarf für dessen Tätigkeit besteht.“

b) Die folgenden Abs. 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Anerkennung seitens der Anerkennungsbehörde erfolgt für das Gebiet eines bestimmten Landkreises oder einer bestimmten kreisfreien Stadt.

(3) ¹Eine bis zum 31. Dezember 2022 erteilte Anerkennung als Betreuungsverein gilt fort. ²Sie ist zu widerrufen, wenn die vollständigen Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht bis spätestens 31. Dezember 2024 nachgewiesen werden.“

6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 5.

7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 6 und in Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt, nach der Angabe „(VBVG)“ werden die Wörter „in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „§ 11 Abs. 2“ wird durch die Angabe „§ 17 Abs. 2“ ersetzt.

8. Der bisherige Art. 6 wird Art. 7 und in der Überschrift wird das Wort „Schlußbestimmungen“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 3

**Änderung des
Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

In Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 9a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2020 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1903“ durch die Angabe „§ 1825“ ersetzt.

§ 4

**Änderung des
Bayerischen Verwaltungszustellungs- und
Vollstreckungsgesetzes**

Dem Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 26 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird folgender Satz 3 angefügt:

„Das zugestellte Dokument ist der betreuten Person nach Wahl der Behörde abschriftlich mitzuteilen oder elektronisch zu übermitteln.“

§ 5

Änderung des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes

Das Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 9 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch die Wörter „§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 7 Abs. 2 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1896 Abs. 4 und § 1905“ durch die Wörter „§ 1815 Abs. 2 Nr. 5 und 6 sowie § 1817 Abs. 2“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Sparkassengesetzes

Art. 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2025-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 59 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 8

Änderung des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes

Das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (BayPsychKHG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 583, BayRS 2128-2-A/G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.
2. Art. 39 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 9

Änderung des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes

Das Bayerische Hinterlegungsgesetz (BayHintG) vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738, BayRS 300-15-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Hinterlegungen auf Grund von

 1. § 1844 BGB, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1798 Abs. 2 Satz 1 oder § 1813 Abs. 1 BGB, oder
 2. §§ 1814 und 1818 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung, auch in Verbindung mit § 1667 Abs. 2 Satz 2, § 1908i Abs. 1 Satz 1 oder § 1915 Abs. 1 Satz 1 BGB in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung,

müssen außerdem 20 Jahre seit dem Zeitpunkt abgelaufen sein, zu dem die elterliche Sorge, die Betreuung, die Vormundschaft oder die Pflegschaft

beendet worden ist.“

2. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1 und in Satz 1 werden die Wörter „In den Fällen des Art. 22“ durch die Wörter „In den in Art. 22 genannten Fällen“ ersetzt.
- c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und die Wörter „der Abs. 1 und 2“ werden durch die Wörter „des Abs. 1 durch Bekanntmachung“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes

In Art. 108 Abs. 2 Nr. 7 Buchst. b des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 866, BayRS 312-2-1-J), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 21. Oktober 2022 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes

In Art. 6 Abs. 4 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes (BayMRVG) vom 17. Juli 2015 (GVBl. S. 222, BayRS 312-3-A), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2020 (GVBl. S. 330) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1827“ ersetzt.

§ 12

Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 19 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

2. In Art. 14 Satz 2 werden das Wort „erheben,“ und die Wörter „und nutzen“ gestrichen.

3. Art. 16 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Wörter „nach § 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII“ gestrichen.
- b) In Nr. 7 wird die Angabe „nach § 80 Abs. 3 SGB VIII“ gestrichen.

4. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden vor dem Wort „ein“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „Arbeitsagentur“ die Wörter „und des zuständigen Jobcenters“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Schulamts,“ die Wörter „das Mitglied“ durch die Wörter „die Mitglieder“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitsagentur“ werden die Wörter „und dem Leiter oder der Leiterin des zuständigen Jobcenters“ eingefügt.

5. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- b) Die folgenden Nrn. 8 und 9 werden angefügt:
 - „8. ein vom Landesbehindertenrat benanntes Mitglied,
 9. ein vom Landesheimrat benanntes Mitglied.“

6. In Art. 30 Abs. 3 wird die Angabe „§ 80 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 4“ ersetzt.

7. In Art. 31 Abs. 4 werden die Angabe „§ 71 Abs. 4 Satz 3“ durch die Angabe „§ 71 Abs. 5 Satz 3“ und die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.

8. In Art. 37 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Tagespflegestelle“ durch das Wort „Kindertagespflegestelle“ ersetzt und die Angabe „(§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII)“ wird gestrichen.

9. In Art. 41 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Wörter „die §§ 37 und 37a“ ersetzt.

10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils das

Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 und 2 SGB VIII soll in einem monatlichen Pauschalbetrag gewährt werden.“
- c) In Abs. 3 wird das Wort „Tagespflege“ durch das Wort „Kindertagespflege“ ersetzt.
11. In Art. 45a wird das Wort „Tagespflegeperson“ durch das Wort „Kindertagespflegeperson“ ersetzt.
12. In Art. 46 und Art. 47 wird jeweils die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „§ 45a“ ersetzt.
13. In Art. 59 Satz 1 wird die Angabe „§ 1802 Abs. 1, §§ 1812, 1819 und 1820“ durch die Wörter „§ 1798 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 1835 Abs. 1 und 1849“ ersetzt.
14. In Art. 60 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist die Erlaubnis nach § 54 Abs. 1 SGB VIII zu erteilen“ durch die Wörter „kann die Anerkennung nach § 54 Abs. 1 SGB VIII erteilt werden“ ersetzt.
15. Art. 61 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Elternteils oder Vormunds, der“ durch die Wörter „Elternteils, Vormunds oder der Pflegeperson, der oder die“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Vormund“ durch die Wörter „ , der Vormund oder die Pflegeperson“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „oder Vormund“ durch die Wörter „ , der Vormund oder die Pflegeperson“ ersetzt.
16. In Art. 66d Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „Art. 80 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „Art. 80 Abs. 1 Satz 3“ und das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ ersetzt.

§ 13

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

In Nr. 2.4 der Anlage zum Landesjustizkostengesetz (LJKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2005 (GVBl. S. 159, BayRS 36-4-J), das zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 397) geändert worden ist, wird in der Spalte „Gegenstand“ der Punkt nach dem Wort „Selbstauskunft“ durch die Wörter „oder wenn die Einsicht zur Ausübung einer ehrenamtlichen Betreuung (§ 19 Abs. 1, § 21 des Betreuungsorganisationsgesetzes) benötigt wird.“ ersetzt.

§ 14

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 400-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 299 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. Art. 67 wird aufgehoben.

§ 15

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 am 31. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

791-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

vom 23. Dezember 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert worden ist, wird das Komma am Ende durch die Wörter „ ; davon unberührt bleibt die Umwandlung von Dauergrünland oder Dauergrünlandbrachen, die ab dem 1. Januar 2021 im Sinn des § 6 Satz 1 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes neu entstanden sind,“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

01-8-1-I, 01-8-2-I

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrags zwischen dem
Freistaat Bayern und dem
Land Niedersachsen
zur Änderung der
Staatsverträge über die
Zugehörigkeit der
Niedersächsischen Architekten zur
Bayerischen Architektenversorgung**

vom 5. Dezember 2022

Der am 8. April 2022 und am 3. Mai 2022 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30. November 2022 (GVBl. S. 658) bekannt gemachte Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Niedersachsen zur Änderung der Staatsverträge über die Zugehörigkeit der Niedersächsischen Architekten zur Bayerischen Architektenversorgung ist nach seinem Art. 3 am 1. Dezember 2022 in Kraft getreten.

München, den 5. Dezember 2022

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 13. Dezember 2022

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBI. Nr. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nr. 3 wird nach dem Wort „Zuständigkeitsgesetzes“ die Angabe „(ZustG)“ eingefügt.
2. § 2 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG für die Bereiche
 - a) der staatlichen Aufgaben des Bau- und Wohnungswesens,
 - b) der Autonome-Fahrzeuge-Genehmigungs- und-Betriebs-Verordnung,
 - c) § 1i Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes,“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2015-1-1-V

Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung

vom 13. Dezember 2022

Auf Grund des § 54 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2150) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Die Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 65 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „und des Bayerischen Infektionsschutzgesetzes (BayIfSG)“ gestrichen.
- b) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Soweit im Infektionsschutzgesetz oder in diesem Teil Aufgaben den Gesundheitsämtern zugewiesen werden, sind die unteren Gesundheitsbehörden im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 des

Gesundheitsdienstgesetzes zuständig.“

2. § 69a wird wie folgt gefasst:

„§ 69a

Wasserhygiene und Vollzug der
Trinkwasserverordnung

Das Gesundheitsamt ist zuständige Behörde im Sinn der Trinkwasserverordnung und sonst zuständige Behörde im Sinn des § 37 Abs. 3 IfSG.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

300-3-1-J, 2015-1-1-V, 103-2-V

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz und weiterer Rechtsvorschriften

vom 13. Dezember 2022

Auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Gerichtsdolmetschergesetzes (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2121, 2124), das durch Art. 7 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2099) geändert worden ist, und
- des § 1069 Abs. 3 und des § 1074 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202, 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. November 2022 (BGBl. I S. 1982) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Die Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz (GZVJu) vom 11. Juni 2012 (GVBl. S. 295, BayRS 300-3-1-J), die zuletzt durch Verordnung vom 12. September 2022 (GVBl. S. 633) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 59 wird folgender § 60 eingefügt:

„§ 60

Gerichtsdolmetscher

Für die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern nach dem Gerichtsdolmetschergesetz ist zuständig:

1. bei Bewerbern mit Wohnsitz oder beruflicher Niederlassung in Bayern

der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz oder seine berufliche Niederlassung hat,

2. bei den übrigen Bewerbern

3. der Präsident des Landgerichts München I.“

2. Die bisherigen §§ 60 und 61 werden die §§ 61 und 62.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 75 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch Verordnung vom 22. November 2022 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 werden die Wörter „Art. 3 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007“ durch die Wörter „Art. 4 Satz 1 der Verordnung (EU) 2020/1784“, die Wörter „Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1783“ und das Wort „Staatministerium“ durch das Wort „Staatsministerium“ ersetzt.
2. In Abs. 2 werden die Wörter „Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001“ durch die Wörter „Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2020/1783“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Delegationsverordnung

§ 3 der Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 13 wird folgende Nr. 14 eingefügt:

„14. § 2 Abs. 2 Satz 1 des Gerichtsdolmetschergesetzes,“.

2. Die bisherigen Nrn. 14 bis 50 werden die Nrn. 15 bis 51.

§ 4**Inkrafttreten**

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 2. Januar 2023 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

754-4-1-W

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung
energiewirtschaftlicher Vorschriften**

vom 13. Dezember 2022

Auf Grund des § 37c Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2021) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch die Art. 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

In § 1 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung energiewirtschaftlicher Vorschriften (AVEn) vom 22. Januar 2002 (GVBl. S. 18, BayRS 754-4-1-W), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „EEG 2021“ durch die Angabe „EEG 2023“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 13. Dezember 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2230-1-1-1-K, 2236-4-1-2-K

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Schulordnung und der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

vom 29. November 2022

Auf Grund des Art. 13 Satz 3, des Art. 44 Abs. 2 Satz 1, des Art. 45 Abs. 2 Satz 1 und 4, Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und 3 Nr. 1 bis 8 und 12 und des Art. 123 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 308) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus:

§ 1

Änderung der Bayerischen Schulordnung

In § 46a Abs. 2 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) vom 1. Juli 2016 (GVBl. S. 164, 241, BayRS 2230-1-1-1-K), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 16. August 2022 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, wird nach den Wörtern „Notfallsanitäter und Pflege“ ein Komma eingefügt und nach den Wörtern „Technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin,“ werden die Wörter „Medizinische Technologie,“ eingefügt.

§ 2

Änderung der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen

Die Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen (BFSO Gesundheit) vom 31. Mai 2022 (GVBl. S. 322, BayRS 2236-4-1-2-K) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Medizinische Technologie,“.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Berufsfachschule nach Satz 1 Nr. 12 kann

eine oder mehrere der Fachrichtungen „Medizinische Technologie für Laboratoriumsanalytik“, „Medizinische Technologie für Radiologie“, „Medizinische Technologie für Funktionsdiagnostik“ und „Medizinische Technologie für Veterinärmedizin“ führen.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

„12. Medizinische Technologie: Erreichen der Ausbildungsziele gemäß den §§ 8 bis 12 des MT-Berufe-Gesetzes (MTBG),“.

b) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

„14. Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten: Erreichen des Ausbildungsziels gemäß § 9 des PTA-Berufsgesetzes (PTAG).“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Nrn. 7 und 8 durch die folgenden Nrn. 7 bis 9 ersetzt:

„7. Medizinische Technologie unbeschadet der §§ 15 bis 17 MTBG in Vollzeitform drei Schuljahre,

8. Diätassistentinnen und Diätassistenten unbeschadet der §§ 7 und 12 DiätAssG in Vollzeitform drei Schuljahre,

9. pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten unbeschadet der §§ 12 und 13 PTAG in Vollzeitform zwei Schuljahre.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „und 4“ durch die Angabe „ , 4 und 7“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 werden nach der Angabe „Abs. 1 Nr. 6“ die Wörter „und in den Fällen des

Abs. 1 Nr. 9“ eingefügt.

- c) In Abs. 4 wird die Angabe „Nr. 1 bis 8“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 9“ ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Medizinische Technologie nach § 13 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4, §§ 19 bis 24 und § 31 MTBG sowie §§ 1 bis 10 der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV),“.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²In den Fällen des Satzes 1 gilt die praktische Ausbildung als ein Pflichtfach.“

- b) In Abs. 5 Satzteil vor Nr. 1 wird nach den Wörtern „anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „operationstechnische Assistentinnen und Assistenten“ werden die Wörter „und für Medizinische Technologie“ eingefügt.

- c) Abs. 6 Satz 4 und Abs. 8 Satz 3 werden aufgehoben.

- d) Die Abs. 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

„(9) ¹Bei der Berufsfachschule für Diätassistentinnen und Diätassistenten ist die praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen nach Anlage 1 Teil B DiätAss-APrV in der Verantwortung der Schule zu gestalten. ²Auch die praktische Unterweisung in Krankenhäusern gemäß § 1 Abs. 3 DiätAss-APrV sind durch die Berufsfachschule zu lenken. ³Die praktische Ausbildung und der sonstige Unterricht sind aufeinander abzustimmen.

(10) ¹In den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4, 5, 12 und 14 ist zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung und der oder dem Auszubildenden ein schriftlicher Ausbildungsvertrag gemäß § 16 PflBG, § 12 NotSanG, § 26 ATA-OTA-G, § 26 MTBG oder § 18 PTAG zu schließen. ²In den Ausbildungsrichtungen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt § 16 Abs. 1 bis 4 und 5 Satz 1 und 3

PflBG entsprechend.“

5. § 5 Abs. 3 Satz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Versagung der Absolvierung der Ausbildung rechtfertigen würden gemäß

a) § 11 Nr. 2 bis 4 ATA-OTA-G für Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und Operationstechnische Assistentinnen und Assistenten,

b) § 14 Nr. 2 bis 4 MTBG für Medizinische Technologie oder

c) § 10 Nr. 2 bis 4 PTAG für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

oder“.

- b) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. h wird das Komma am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Buchst. i wird aufgehoben.

cc) Buchst. j wird Buchst. i und das Wort „oder“ am Ende durch einen Punkt ersetzt.

dd) Buchst. k wird aufgehoben.

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin“ durch die Wörter „Medizinische Technologie“ ersetzt.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. bei der Berufsfachschule für Medizinische Technologie einen mittleren Schulabschluss oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule oder einer entsprechenden Schulbildung gemäß § 20 MSO abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 14 Nr. 1 MTBG),“.

bb) Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

- „9. bei der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten einen mittleren Schulabschluss oder eine nach dem Abschluss der Mittelschule oder einer entsprechenden Schulbildung gemäß § 20 MSO abgeschlossene Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer (§ 10 Nr. 1 PTAG).“
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 MTAG“ durch die Angabe „§ 15 MTBG“ ersetzt und die Angabe „§ 16 PTA-APrV“ wird durch die Angabe „§ 12 PTAG“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Wörter „technische Assistentinnen und Assistenten in der Medizin“ durch die Wörter „Medizinische Technologie“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 5 wird nach der Angabe „§ 34 ATA-OTA-G“ die Angabe „, § 38 MTBG“ eingefügt.
- c) Abs. 5 wird aufgehoben.
8. In § 14 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 6 MTAG“ durch die Angabe „§ 16 MTBG“ ersetzt und die Angabe „§ 17 PTA-APrV“ wird durch die Angabe „§ 13 PTAG“ ersetzt.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 11 wird wie folgt gefasst:
- „11. § 1 Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 MTBG für Medizinische Technologie.“
- bb) Nr. 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. § 2 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 PTAG für Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten oder“.
- b) In Abs. 3 Satz 7 wird die Angabe „§ 7 Abs. 4 MTA-APrV“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 3 MTAPrV“ ersetzt und die Angabe „PTA-APrV“ wird durch die Wörter „der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten – PTA-APrV“ ersetzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 7 wird wie folgt gefasst.
- „(7) ¹An der Berufsfachschule für Medizinische Technologie
1. sind weitere Leistungsnachweise die qualifizierten Leistungseinschätzungen der an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen gemäß § 6 MTAPrV, die ohne Angabe einer Note einen Rückschluss auf den Ausbildungsstand ermöglichen müssen,
 2. sind im dritten Schuljahr abweichend von Abs. 1 Satz 2 mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe.
- ²Abweichend von Satz 1 Nr. 1 ist für das Interprofessionelle Praktikum nach § 5 MTAPrV keine Leistungseinschätzung vorzunehmen.“
- b) Die folgenden Abs. 8 und 9 werden angefügt:
- „(8) ¹An der Berufsfachschule für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten können Leistungsnachweise auch von Personen gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Alternative 2 PTAG (Lehr-PTAs) mit Zustimmung der verantwortlichen Lehrkraft für den theoretischen Unterricht hinsichtlich des Anforderungsprofils erhoben werden. ²Abweichend von Abs. 1 Satz 2 sind im zweiten Schuljahr mindestens drei Leistungsnachweise zu erheben, davon mindestens eine Schulaufgabe.
- (9) ¹Die Schulleitung kann im Benehmen mit der Lehrerkonferenz eine über die Mindestzahlen nach den Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1 Nr. 2, Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 8 Satz 2 hinausgehende Anzahl der im Schuljahr zu fordernden Leistungsnachweise sowie Mindestzahlen über zu fordernde Kurzarbeiten festlegen. ²Dabei ist die unterschiedliche Bedeutung der einzelnen Fächer angemessen zu berücksichtigen. ³Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die zuständige Lehrkraft im Benehmen mit der Fachbetreuung und teilt sie den Schülerinnen und Schülern vor Erhebung des Leistungsnachweises mit.“
11. In § 22 Abs. 1 Satz 5 werden nach den Wörtern „An Berufsfachschulen für Pflege“ die Wörter „und für Medizinische Technologie“ eingefügt.
12. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Bildung der Noten gemäß § 8 Abs. 2 und 3 ATA-OTA-APrV und der Vornote gemäß § 26 ATA-OTA-APrV an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Bildung der Noten gemäß § 7 Abs. 2 und 3 MTAPrV und der Vornote gemäß § 25 MTAPrV an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 und Bildung der Vornoten gemäß § 15b PTA-APrV an Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14

(1) Für Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 gilt:

1. Die Jahresnote als Gesamtnote der Fächer des theoretischen und praktischen Unterrichts wird aus dem arithmetischen Mittel der Jahresfortgangsnoten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 gebildet und neben den Jahresfortgangsnoten im Jahreszeugnis aufgeführt.
2. Die Jahresfortgangsnote gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3, 4 und 6 ist auch die Jahresnote als Gesamtnote für die praktischen Einsätze.
3. Aus den Noten gemäß Nr. 1 und 2 aller Jahreszeugnisse werden gemäß § 26 ATA-OTA-APrV Vornoten gebildet, welche der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.

(2) Für Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 gilt:

1. Die Jahresnote als Gesamtnote der Fächer des theoretischen und praktischen Unterrichts wird aus dem arithmetischen Mittel der Jahresfortgangsnoten gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 gebildet und neben den Jahresfortgangsnoten im Jahreszeugnis aufgeführt.
2. Die Jahresfortgangsnote gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 bis 5 ist auch die Jahresnote als Gesamtnote für die praktischen Einsätze.
3. Aus den Noten gemäß Nr. 1 und 2 aller Jahreszeugnisse werden gemäß § 25 MTAPrV Vornoten gebildet, welche der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.

(3) Für Berufsfachschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 werden auf Grundlage der Jahreszeugnisse

gemäß § 15b PTA-APrV Vornoten gebildet, welche der Schülerin oder dem Schüler spätestens drei Werktage vor Beginn des ersten Teils der Abschlussprüfung mitgeteilt werden.“

13. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Die folgenden Nrn. 3 und 4 werden angefügt:

„3. Medizinische Technologie im letzten Schuljahr an einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin Jahreszeugnisse gemäß § 7 MTAPrV ausgestellt,

4. pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten im letzten Schuljahr an einem vom Staatsministerium festgesetzten Termin Jahreszeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 PTA-APrV.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 3 MTA-APrV“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b MTAPrV“ ersetzt und nach der Angabe „§ 1 Abs. 4 DiätAss-APrV“ wird die Angabe „ , § 1 Abs. 2 Satz 4 PTA-APrV“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Satz 3 wird Satz 2.

14. § 32 Satz 2 Nr. 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Medizinische Technologie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Medizinische Technologinnen und Medizinische Technologen,“.

15. Dem § 52 werden die folgenden Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung zur technischen Assistentin in der Medizin oder zum technischen Assistenten in der Medizin vor Ablauf des 31. Dezember 2022 begonnen haben, können ihre Ausbildung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 nach den Vorschriften der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung fortsetzen

und abschließen.

(6) Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung zur pharmazeutisch-technischen Assistentin oder zum pharmazeutisch-technischen Assistenten vor Ablauf des 31. Dezember 2022 begonnen haben, können ihre Ausbildung nach den Vorschriften der Berufsfachschulordnung Gesundheitswesen in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung fortsetzen und abschließen.“

16. § 53 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

„3. § 52 Abs. 5 am 1. Januar 2027 und“.

c) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4.

17. Die Anlagen 1, 13 und 15 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtlichen Fassungen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 29. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Dr. Michael P i a z o l o , Staatsminister

Anhang

(zu § 2 Nr. 17)

Anlage 1

(zu § 2 Abs. 2)

Ausbildungsrichtungen und zuzuerkennende Berufsbezeichnungen

| Erfolgreicher Abschluss an der Berufsfachschule für | | Berufsbezeichnung |
|---|---|--|
| 1.1 | Pflege | Pflegefachfrau/Pflegefachmann |
| 1.2 | Pflege bei Angebot des Wahlrechts gemäß § 59 Abs. 2 PflBG | Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/ Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger |
| 1.3 | Pflege bei Angebot des Wahlrechts gemäß § 59 Abs. 3 PflBG | Altenpflegerin/Altenpfleger |
| 2. | Krankenpflegehilfe | Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Krankenpflege)/ Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Krankenpflege) |
| 3. | Altenpflegehilfe | Staatlich geprüfte Pflegefachhelferin (Altenpflege)/ Staatlich geprüfter Pflegefachhelfer (Altenpflege) |
| 4. | Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter | Notfallsanitäterin/Notfallsanitäter |
| 5.1 | Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten bei Fachrichtung Anästhesietechnische Assistenten | Anästhesietechnische Assistentin/ Anästhesietechnischer Assistent |
| 5.2 | Anästhesietechnische Assistentinnen und Assistenten und operationstechnische Assistentinnen und Assistenten bei Fachrichtung Operationstechnische Assistenten | Operationstechnische Assistentin/ Operationstechnischer Assistent |
| 6. | Ergotherapie | Ergotherapeutin/Ergotherapeut |
| 7. | Physiotherapie | Physiotherapeutin/Physiotherapeut |
| 8. | Logopädie | Logopädin/Logopäde |
| 9. | Massage | Masseurin und medizinische Bademeisterin/ Masseur und medizinischer Bademeister |
| 10. | Orthoptik | Orthoptistin/Orthoptist |
| 11. | Podologie | Podologin/Podologe |
| 12.1 | Medizinische Technologie bei Fachrichtung Laboratoriumsanalytik | Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik/ Medizinischer Technologe für Laboratoriumsanalytik |
| 12.2 | Medizinische Technologie bei Fachrichtung Radiologie | Medizinische Technologin für Radiologie/ Medizinischer Technologe für Radiologie |
| 12.3 | Medizinische Technologie bei Fachrichtung Funktionsdiagnostik | Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik/ Medizinischer Technologe für Funktionsdiagnostik |
| 12.4 | Medizinische Technologie bei Fachrichtung Veterinärmedizin | Medizinische Technologin für Veterinärmedizin/ Medizinischer Technologe für Veterinärmedizin |
| 13. | Diätassistentinnen und Diätassistenten | Diätassistentin/ Diätassistent |
| 14. | Pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten | Pharmazeutisch-technische Assistentin/ Pharmazeutisch-technischer Assistent |

Anhang

(zu § 2 Nr. 17)

Anlage 13

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafeln für die Berufsfachschulen für Medizinische Technologie**13.1 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Laboratoriumsanalytik bzw. zum Medizinischen Technologen für Laboratoriumsanalytik**

| Pflichtfächer | Unterrichtsstunden | | | Stunden gesamt |
|---|--------------------|--------------|--------------|-------------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr | 3. Schuljahr | |
| Theoretischer und praktischer Unterricht | 1 200 | 840 | 560 | 2 600 |
| Summe theoretischer und praktischer Unterricht | 1 200 | 840 | 560 | 2 600 |
| | | | | |
| Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil A MTAPrV | 2 000 | | | 2 000 |
| Summe praktische Ausbildung | 2 000 | | | 2 000 |

13.2 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Radiologie bzw. zum Medizinischen Technologen für Radiologie

| Pflichtfächer | Unterrichtsstunden | | | Stunden gesamt |
|---|--------------------|--------------|--------------|-------------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr | 3. Schuljahr | |
| Theoretischer und praktischer Unterricht | 1 200 | 840 | 560 | 2 600 |
| Summe theoretischer und praktischer Unterricht | 1 200 | 840 | 560 | 2 600 |
| | | | | |
| Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil B MTAPrV | 2 000 | | | 2 000 |
| Summe praktische Ausbildung | 2 000 | | | 2 000 |

13.3 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Funktionsdiagnostik bzw. zum Medizinischen Technologen für Funktionsdiagnostik

| Pflichtfächer | Unterrichtsstunden | | | Stunden gesamt |
|---|--------------------|--------------|--------------|-------------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr | 3. Schuljahr | |
| Theoretischer und praktischer Unterricht | 1 400 | 840 | 520 | 2 400 |
| Summe theoretischer und praktischer Unterricht | 1 400 | 840 | 520 | 2 400 |
| | | | | |
| Praktische Ausbildung ¹ nach Anlage 6 Teil C MTAPrV | 2 200 | | | 2 200 |
| Summe praktische Ausbildung | 2 200 | | | 2 200 |

13.4 Stundentafel für die Ausbildung zur Medizinischen Technologin für Veterinärmedizin bzw. zum Medizinischen Technologen für Veterinärmedizin

| Pflichtfächer | Unterrichtsstunden | | | Stunden gesamt |
|--|--------------------|--------------|--------------|-------------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr | 3. Schuljahr | |
| Theoretischer und praktischer Unterricht | 2 600 | | | 2 600 |
| Summe theoretischer und praktischer Unterricht | 2 600 | | | 2 600 |
| | | | | |
| Praktische Ausbildung¹ nach Anlage 6 Teil D MTAPrV | 2 000 | | | 2 000 |
| Summe praktische Ausbildung | 2 000 | | | 2 000 |

¹ In der praktischen Ausbildung dauert eine Unterrichtsstunde 60 Minuten. Hiervon abweichende arbeitsrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Anhang

(zu § 2 Nr. 17)

Anlage 15

(zu § 12 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Berufsfachschulen für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und Assistenten

| Pflichtfächer | Unterrichtsstunden | | Stunden gesamt |
|---|--------------------|--------------|-------------------|
| | 1. Schuljahr | 2. Schuljahr | |
| Theoretischer und praktischer Unterricht | 1 360 | 1 240 | 2 600 |
| Summe theoretischer und praktischer Unterricht | 1 360 | 1 240 | 2 600 |

2013-2-9-F

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden

vom 30. November 2022

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 130c des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F), die zuletzt durch § 1 Abs. 33 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 4 bis 7 werden die Nrn. 3 bis 6.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „wird eine Gebühr“ durch die Wörter „sowie eine entsprechende katastertechnische Behandlung werden Gebühren“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gebühr bemisst“ durch die Wörter „Gebühren bemessen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Gebühr beträgt“ durch die Wörter „Gebühren betragen“ ersetzt.

- c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ und das Wort „Gebühr“ durch das Wort „Gebühren“ ersetzt.
- e) Abs. 9 wird aufgehoben.

4. In § 5 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „gewöhnlichen Herstellungskosten, zugrunde gelegt, auch wenn die Gebäudeveränderung baurechtlich genehmigungs- oder verfahrensfrei ist“ werden durch die Wörter „durchschnittlichen Herstellungskosten, zugrunde gelegt“ ersetzt.
 - bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Satz 1 gilt entsprechend für baurechtlich genehmigungsfrei gestellte und verfahrensfreie Gebäudeveränderungen. ³In Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung der Baukosten oder ersatzweise der durchschnittlichen Herstellungskosten für genehmigungsfrei gestellte Gebäudeveränderungen auf den Zeitpunkt des Einreichens der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Behörde, im Übrigen auf den Baubeginn abzustellen.“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Bei Gebäudeveränderungen, die aus fachlichen Gründen ausnahmsweise ohne Außendienst nur katastertechnisch behandelt werden, wird die Gebühr um 50 % ermäßigt.“

- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Gebäudeveränderungen ohne Veränderung des Grundrisses und Gebäudeabbrüche sind gebührenfrei. ⁴Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben, wenn die Gebäudeveränderung fünf oder mehr Jahre zurückliegt.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „v. H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Sofern bei nicht übertragenen Umlegungen die Umlegungsstelle zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignete digitale Daten vorlegt, werden die Gebühren nach Satz 2 Nr. 1 um 20 % ermäßigt.“
- b) In Abs. 3 wird die Angabe „v.H.“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „angerechnet,“ durch die Wörter „in der Höhe angerechnet, in der sie angefallen sind,“ ersetzt.
8. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Der Wortlaut wird Satz 1.
- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:
- „²Dies gilt auch, wenn ein Antrag wegen Uneinigkeit der Beteiligten oder aus anderen Gründen, die die untere Vermessungsbehörde nicht zu vertreten hat, nicht abschließend bearbeitet werden kann.“
- b) Abs. 2 wird aufgehoben.
- c) Abs. 3 wird Abs. 2 und das Wort „berechneten“ durch das Wort „angefallenen“ sowie das Wort „Arbeitsaufwand“ durch das Wort „Zeitaufwand“ ersetzt.
- d) Die Abs. 4 und 5 werden die Abs. 3 und 4.
9. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird das Wort „Abgabe“ durch das Wort „Bereitstellung“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „die“ durch die Wörter „das Recht zur“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Auszüge, die nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) kostenfrei bereitgestellt werden.“
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Studien-“ die Wörter „ , Forschungs-, Test-“ eingefügt.
10. § 11 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die für die Gebührensumme nach den §§ 2 bis 6, § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 1 und 2 sowie die Auslagen nach den Nrn. 1 bis 4 gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“
11. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. wer im Falle des Art. 5 Abs. 2 Nr. 4 des Abmarkungsgesetzes die Kosten des Rechtsstreits zu tragen hat,“.
- b) Folgende Nr. 6 wird angefügt:
- „6. ansonsten derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt oder in dessen Interesse die Inanspruchnahme erfolgt.“
12. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 30. November 2022

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 12)

Anlage

(zu § 10 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4)

**Gebührenverzeichnis
(GebVz)****Teil A: Allgemeine Abrechnungsparameter****1. Digitale Geobasisdaten**

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist mit der Bereitstellung die Lizenz für ein internes Nutzungsrecht für den Lizenznehmer verbunden. Interne Nutzung ist die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch und die Einstellung in ein internes Informationssystem. Für kostenfrei bereitgestellte Daten werden offene Standardlizenzen verwendet.

Die angegebenen Basisbeträge werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge mit dem entsprechenden **Ermäßigungsfaktor** nach **Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.1.2** multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge addiert. Sofern nicht anders angegeben, sind die Regelungen nach den Nrn. 1.2 bis 1.5 anzuwenden.

1.1 Ermäßigungsfaktor – Mengentaffel**1.1.1 Flächengröße**

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Flächengröße je Produkt.

| Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²] | | Faktor |
|--|--------|--------|
| bis einschließlich | 500 | 1,0 |
| von | 501 | 0,5 |
| bis | 5 000 | |
| von | 5 001 | 0,25 |
| bis | 25 000 | |
| von | 25 001 | 0,125 |
| bis | 50 000 | |
| ab | 50 001 | 0,0625 |

1.1.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Objektanzahl je Produkt.

| Informationsmenge Objekt [Anzahl] | | Faktor |
|-----------------------------------|-----------|--------|
| bis einschließlich | 1 000 | 1,0 |
| von | 1 001 | 0,5 |
| bis | 10 000 | |
| von | 10 001 | 0,25 |
| bis | 100 000 | |
| von | 100 001 | 0,125 |
| bis | 1 000 000 | |
| ab | 1 000 001 | 0,0625 |

1.2 Mindestbetrag

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten wird ein Mindestbetrag erhoben:

| Bereitstellungsform | Mindestbetrag |
|---|----------------------------------|
| a) Automatisierter Abruf über eine Online-Anwendung | 10,00 € je Produkt |
| b) In allen übrigen Fällen | 50,00 € je Auftrag ¹⁾ |

1.3 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten werden **pro Jahr 18 %** der Gebühr des Erstbezugs erhoben.

1.4 Vereinbarung zur laufenden Nutzung aktualisierter Geobasisdaten

Bei Abschluss einer mehrjährigen Vereinbarung über Bereitstellung und Lizenzierung der internen Nutzung aktualisierter Geobasisdaten wird **für jedes Jahr der Nutzung eine jährliche Gebühr in Höhe von 18 %** der Gebühr des Erstbezugs erhoben. Die Gebühr für den Erstbezug ist damit abgegolten. Das Nutzungsrecht gilt für die Laufzeit der Vereinbarung. Das Vereinbarungsgebiet umfasst grundsätzlich mindestens das Gebiet einer Gemeinde.

Die quartalsweise Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten in einem Standardformat, die Nutzung von verfügbaren Download-, Geodatendiensten und Anwendungsprogrammierschnittstellen für die jeweils lizenzierten Geobasisdaten sowie Rechte zur externen Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung oder Wiedergabe) von Geobasisdaten können ohne weitere Gebührenerhebung eingeschlossen werden.

1.5 Verbundene Unternehmen

Bei Abschluss einer mehrjährigen Vereinbarung über die Bereitstellung und Lizenzierung der internen Nutzung aktualisierter Geobasisdaten durch privatrechtliche Unternehmen (Lizenznehmer), kann diese Vereinbarung auf verbundene privatrechtliche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erweitert werden. Für das erste, zweite und dritte einbezogene Unternehmen werden jeweils 50 % der vom Lizenznehmer zu entrichtenden Beträge erhoben. Für das vierte und jedes weitere Unternehmen werden darüber hinaus keine zusätzlichen Beträge erhoben.

2. Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten**2.1 Nutzungsabhängiger Tarif mit jährlicher Abrechnung****2.1.1 Abruf von Rasterdaten**

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Die Daten werden nach der Anzahl der abgerufenen Pixel abgerechnet.

| Informationsmenge | Basisbetrag |
|--------------------------|-------------|
| je 1 Million Pixel [MPx] | 0,10 € |

Der Basisbetrag ermäßigt sich nach der abgerufenen Pixelmenge.

| Informationsmenge [MPx] | Faktor |
|---------------------------|--------|
| bis einschließlich 1 000 | 1,0 |
| von 1 001 bis 10 000 | 0,5 |
| von 10 001 bis 100 000 | 0,25 |
| von 100 001 bis 1 000 000 | 0,125 |

| Informationsmenge [MPx] | | Faktor |
|-------------------------|---------------------------|----------|
| von bis | 1 000 001 10 000 001 | 0,0625 |
| von bis | 10 000 001 100 000 000 | 0,03125 |
| ab | 100 000 001 | 0,015625 |

2.1.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **100 %** des Betrags für den Erstbezug erhoben.

2.1.3 Nutzungsabhängiger Pauschaltarif

Die Wahl dieses Tarifs erfordert eine mindestens zweijährige Vertragsbindung. Der Betrag für die Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf Geobasisdaten wird im ersten Nutzungsjahr auf der Grundlage des vom Nutzer dargelegten Nutzungsumfangs festgelegt. Der Betrag für die Folgejahre richtet sich nach dem Nutzungsumfang des jeweiligen Vorjahres.

2.2 Pauschaltarif für ein vereinbartes Gebiet mit jährlicher Abrechnung

2.2.1 Abruf von Rasterdaten

Die Daten dürfen nicht im System des Nutzers abgespeichert werden. Es werden **3 %** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.2.2 Abruf von Vektordaten

Für die abgerufenen Objekte werden **30 %** des Betrags für den Erstbezug der jeweiligen Geobasisdaten erhoben.

2.3 Nutzerverwaltung

Für die Nutzerverwaltung werden je registriertem Nutzer pro Jahr 50,00 € berechnet.

3. Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben von Geobasisdaten

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, dürfen analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Für **Mehrfertigungen** von analogen Auszügen werden jeweils **30 %** des Betrags für die Erstfertigung berechnet.

4. Bezug von kostenfreien Produkten

Werden kostenfreie Produkte nicht über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste bezogen, fallen mindestens Gebühren nach Nr. 1.2 Buchst. b an. Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2 GebOVerM.

5. Sonstige Leistungen

Leistungen, die nicht in den Kostenvorschriften der Bayerischen Vermessungsverwaltung genannt sind, werden nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer abgerechnet. Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2 GebOVerM.

Teil B: Gebühren für Daten des Liegenschaftskatasters**6. Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben**

| Nr. | Auszug | Gebühr |
|-------|--|----------|
| 6.1 | Flurkarte (auch in Kombinationsprodukten) | |
| | – bis einschließlich DIN A3 | 15,00 € |
| | – bis einschließlich DIN A1 | 36,00 € |
| 6.2 | Flurstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) | |
| | – je Flurstück | 8,00 € |
| | – ab dem 11. Flurstück | 4,00 € |
| 6.3 | Flurstücks- und Eigentumsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) | |
| 6.3.1 | Analoger Auszug | |
| | – je Flurstück | 8,00 € |
| | – ab dem 11. Flurstück | 4,00 € |
| 6.3.2 | Abruf über automatisiertes Abrufverfahren | |
| | – je Flurstück | 4,00 € |
| 6.4 | Grundstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) | |
| | – je Grundstück | 8,00 € |
| 6.5 | Bestandsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung) | |
| | – je Buchungsblatt | 15,00 € |
| 6.6 | Katasterauszug zur Bauvorlage | |
| | – je Auszug mit bis zu 2 Flurkarten bis einschließlich DIN A3 | 36,00 € |
| 6.7 | Auszug aus dem Fischwasserkataster | |
| | – je Auszug | 20,00 € |
| 6.8 | Bestandsnachweis für das Jagdkataster | |
| | – Erstabgabe | 180,00 € |
| | – Aktualisierung | 50,00 € |
| 6.9 | Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße) | |
| | – bis zu fünf Maßzahlen (inklusive Flurkarte bis einschließlich DIN A3) | 30,00 € |
| | – je weitere angefangene fünf Maßzahlen | 15,00 € |
| 6.10 | Vermessungsrisse | |
| | – bis einschließlich DIN A3 | 20,00 € |
| | – bis einschließlich DIN A1 | 40,00 € |
| 6.11 | Planungskarte 1:5 000 (auch in Kombinationsprodukten) | |
| | – bis einschließlich DIN A3 | 20,00 € |
| | – bis einschließlich DIN A1 | 40,00 € |

7. Digitale Geobasisdaten

| Nr. | Datensatz | Gebühr |
|-------|---|--------------|
| 7.1 | ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) | |
| 7.1.1 | Flurstücke | |
| | – je Flurstück | 1,80 € |
| | – bayernweit | 970 000,00 € |
| 7.1.2 | Verwaltungsgebiete | |
| | bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste | kostenfrei |
| 7.1.3 | Tatsächliche Nutzung (TN) | |
| | bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste | kostenfrei |

| Nr. | Datensatz | Gebühr |
|----------------|---|---------------------------|
| 7.1.4 | Bodenschätzung (BoSch) | |
| | – je Objekt | 0,60 € |
| | – bayernweit | 95 000,00 € |
| 7.1.5 | Angaben zum Eigentum | |
| | – je Buchungsblatt | 1,80 € |
| | – bayernweit | 600 000,00 € |
| 7.1.6 | ALKIS-Komplettabgabe | |
| 7.1.6.1 | ohne Angaben zum Eigentum | |
| | – je Flurstück | 2,90 € |
| | – bayernweit | 1 350 000,00 € |
| 7.1.6.2 | mit Angaben zum Eigentum | |
| | – je Flurstück | 3,90 € |
| | – bayernweit | 1 700 000,00 € |
| 7.1.7 | Jagdbare Flurstücke für das Jagdkataster (Nur in Verbindung mit Nr. 6.8) für das Gebiet einer Jagdgenossenschaft, pauschal | 45,00 € |
| 7.1.8 | ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben | |
| 7.1.8.1 | Flurstückssachdaten | |
| | – je Flurstück | 1,20 € |
| 7.1.8.2 | Eigentumssachdaten | |
| | – je Flurstück | 1,20 € |
| 7.1.8.3 | Punktkoordinaten (u. a. von Grenzpunkten und Katasterfestpunkten) | |
| | – je Objekt | 0,15 € |
| 7.2 | Hauskoordinaten | |
| | – je Objekt | 0,15 € ²⁾ |
| | – bayernweit | 27 000,00 € ²⁾ |
| 7.3 | Flurstückskoordinaten | |
| | – je Objekt | 0,15 € |
| | – bayernweit | 35 000,00 € |
| 7.4 | Hausumringe | |
| | bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste | kostenfrei ³⁾ |
| 7.5 | Dreidimensionales Gebäudemodell | |
| | bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste | kostenfrei ³⁾ |
| 7.6 | Digitaler Auszug aus dem Fischwasserkataster | |
| | – je Fischereirechtsfläche | 3,60 € |
| 7.7 | ALKIS-Rasterdaten | |
| 7.7.1 | Parzellarkarte | |
| | bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste | kostenfrei |
| 7.7.2 | Flurkarte | |
| | – je km ² | 20,00 € |
| | – bayernweit | 220 000,00 € |
| 7.7.3 | Planungskarte 1:5 000 | |
| | – je km ² | 10,00 € |
| | – bayernweit | 110 000,00 € |
| 7.7.4 | Bodenschätzung | |
| | – je km ² | 3,00 € |
| | – bayernweit | 33 000,00 € |

8. Online-Anwendungen

| Nr. | Produkt | Gebühr |
|-----|--|--|
| 8.1 | BayernAtlas-plus Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. – pro angefangenem Kalendermonat | 40,00 € ²⁾ |
| 8.2 | Ortssuchdienst – Interne Nutzung in Geoanwendungen des Lizenznehmers, die nur die Darstellung der Geobasisdaten erlauben und eine Speicherung oder Weiterverwendung ausschließen, pro Jahr – Externe Nutzung in öffentlich zugänglichen Geoanwendungen des Lizenznehmers, die für den Endnutzer nur die Darstellung der Geobasisdaten erlauben und eine Speicherung oder Weiterverwendung ausschließen (beinhaltet die interne Nutzung), pro Jahr | 480,00 € ²⁾ 960,00 € ²⁾ |

¹⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 30 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebO Verm berechnet.

²⁾ Zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

³⁾ Bei Offline-Bereitstellung gemäß Nr. 1.2 Buchst. b zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz.

2210-1-1-6-WK, 2210-4-1-4-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulprüferverordnung und der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen

vom 1. Dezember 2022

Auf Grund des Art. 61 Abs. 8 Satz 1, des Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 und des Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Änderung der Hochschulprüferverordnung

Die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl. S. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Art. 62 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 wird das Wort „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 19 bis 22 BayHSchPG“ durch die Wörter „Art. 71 bis 73 BayHIG“ ersetzt und die Wörter „(Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG)“ werden gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn.“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr.“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „(Art. 33 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHSchPG)“ gestrichen.

bbb) In Nr. 2 Satzteil vor Buchst. a wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „Art. 65 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 98 Abs. 2 Satz 1 und 2 BayHIG“ ersetzt.

4. In § 6 Abs. 2 wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Schlussbestimmungen“ das Wort „Inkrafttreten“ eingefügt.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) In Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „BayHSchLG“ durch die Wörter „des Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayHSchLG)“ ersetzt.

§ 2

Weitere Änderung der Hochschulprüferverordnung

Die Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung zur
Abnahme von Hochschulprüfungen
(Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) In Satz 1 werden die Wörter „Universitäten und Kunsthochschulen“ durch die Wörter „Hochschulen des Freistaates Bayern“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Nach § 6 wird folgender § 7 eingefügt:

„§ 7

Hochschulprüfungen an Hochschulen für
angewandte Wissenschaften

(1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind auch

1. Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
2. Lehrbeauftragte,
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben und
4. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

befugt, wenn sie in dem jeweiligen Prüfungsfach eine selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. ²In Prüfungsfächern, in denen überwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, sind zur Abnahme von Hochschulprüfungen auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt.

(2) Abweichend von §§ 2 bis 6 gilt Abs. 1 auch für Hochschulprüfungen in Studiengängen an Universitäten, die solchen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprechen.“

4. Der bisherige § 7 wird § 8.

5. Der bisherige § 8 wird § 9 und die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Studierende, die ihr Studium an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem Studiengang mit dem Abschluss Diplom vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, schließen ihr Studium auf der Grundlage der Vorschriften der §§ 13, 14, 16 bis 40 sowie des § 15 in Verbindung mit den §§ 3, 5 und 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung bis zum Ende des Wintersemesters 2028/29 ab.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium an einer staatlichen Hochschule für angewandte Wissenschaften in einem Studiengang mit dem Abschluss Bachelor oder Master vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, schließen ihr Studium auf der Grundlage der Vorschriften des § 4 Abs. 2 und 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung sowie der §§ 5, 7 bis 11 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung ab. ²§ 4 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gilt nur für Grundlagenmodule, die bis einschließlich des Sommersemesters 2023 erfolgreich abgeschlossen wurden. ³§ 4 Abs. 3 Halbsatz 2, § 5 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 und § 8 Abs. 4 Satz 5 Halbsatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in der am 30. September 2023 geltenden Fassung gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Prüfungskommission und des Prüfungsausschusses die in den jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen bestimmten zuständigen Stellen treten.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Oktober 2023 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2023 tritt die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, außer Kraft.

München, den 1. Dezember 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft und Kunst**

Markus B I u m e , Staatsminister

2210-8-2-1-1-WK

Verordnung zur Änderung der Hochschulzulassungsverordnung

vom 1. Dezember 2022

Auf Grund

- des Art. 12 Abs. 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung vom 21. März 2019 (GVBl. 2019 S. 528, 2020 S. 204, BayRS 02-24-WK),
- des Art. 7 Abs. 3 Nr. 2 und 3, des Art. 9 Abs. 1 und des Art. 9b des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,
- des Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch Art. 132 Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst:

§ 1

Die Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS 2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 2. April 2022 (GVBl. S. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 werden die Wörter „Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alternative 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG)“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alternative 2 BayHIG“ ersetzt.
3. In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „im Vergabeverfahren zum Wintersemester 2022/2023“ durch die Wörter „bis einschließlich des Vergabeverfahrens zum Sommersemester 2023“ ersetzt.
4. In § 24 Abs. 1 Satz 9 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Wörter „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

5. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Wörter „Art. 45 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2 BayHSchG“ durch die Wörter „Art. 88 Abs. 6 Satz 4 Alternative 2 BayHIG“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird die Angabe „Art. 45 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 88 Abs. 5 und 6 BayHIG“ ersetzt.

6. In § 27 Satz 1 wird die Angabe „Art. 44 Abs. 2 oder 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 89 Abs. 2 oder Abs. 3 BayHIG“ ersetzt.

7. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) Vor Abs. 1 wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) ¹Die Wartezeit gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BayHZG wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. ²Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. ³Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester). ⁴Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt. ⁵Der Nachteilsausgleich nach Art. 5 Abs. 4 Satz 5 BayHZG wird nur auf Antrag gewährt. ⁶§ 24 findet Anwendung.“

- b) Die bisherigen Abs. 1 bis 4 werden die Abs. 2 bis 5.

8. § 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Wörter „des vorklinischen Studienabschnitts oder“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- | | |
|---|--|
| <p>aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Ärztliche Vorprüfung oder“ gestrichen.</p> <p>bb) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:</p> <p>„³Wird eine Auswahl erforderlich, entscheidet innerhalb der Gruppe derjenigen Studierenden, die die Verteilung an diese Universität beantragt haben und eine Note zwischen 2,0 und 4,0 im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung erzielt haben, das Los. ⁴Abweichend von Satz 2 sind die Studierenden mit den Noten 1,0 oder 1,5 im Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung immer antragsgemäß an eine der beiden Universitäten zu verteilen.“</p> <p>cc) Satz 5 wird aufgehoben.</p> <p>9. Die Anlage 5 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Berufsausbildungen Medizin, Berufsausbildungen Zahnmedizin und Berufsausbildungen Tiermedizin wird nach Wörtern „Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ jeweils der folgende Wortlaut eingefügt:</p> <p>„Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik</p> <p>Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik</p> | <p>Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Radiologie</p> <p>Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Veterinärmedizin“.</p> <p>b) In Berufsausbildungen Pharmazie wird nach den Wörtern „Medizinisch-technischer Radiologieassistent/Medizinisch-technische Radiologieassistentin“ der folgende Wortlaut eingefügt:</p> <p>„Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Funktionsdiagnostik</p> <p>Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Laboratoriumsanalytik</p> <p>Medizinischer Technologie/Medizinische Technologin für Radiologie“.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p> <p>München, den 1. Dezember 2022</p> <p style="text-align: right;">Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst</p> <p style="text-align: right;">Markus B l u m e , Staatsminister</p> |
|---|--|

2012-2-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

vom 5. Dezember 2022

Auf Grund der Art. 4 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 5 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 2012-2-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2021 (GVBl. S. 418) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Der Nr. 1 der Anlage 2 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, wird folgende Nr. 1.10 angefügt:

| | Bezeichnung der Dienststelle | Sitz der Dienststelle |
|-------|--|-----------------------|
| 1 | 2 | 3 |
| „1.10 | Logistikzentrum der Bayerischen Polizei | Hof ¹ . |

§ 2

Weitere Änderung der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes

Die Anlage 1 der Verordnung zur Durchführung des Polizeiorganisationsgesetzes (DVPOG) vom 10. März 1998 (GVBl. S. 136, BayRS 2012-2-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 4. Februar 2022 (GVBl. S. 55) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nr. 10.26 wird wie folgt gefasst:

„10.26 Verkehrspolizeiinspektion Günzburg“.

2. Nr. 10.26.1 wird aufgehoben.

3. Nr. 10.26.2 wird Nr. 10.26.1.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 2023 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 7. März 2023 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2022

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2132-1-6-B

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung

vom 5. Dezember 2022

Auf Grund des Art. 80 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, und Art. 38 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, verordnen das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 34 der Bayerischen Verkaufsstättenverordnung (BayVkv) vom 6. November 1997 (GVBl. S. 751, BayRS 2132-1-6-B), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 595) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ angefügt.

2. Im Wortlaut wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2027“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.

München, den 5. Dezember 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration**

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2132-1-24-B

Verordnung zur Änderung der Digitalen Bauantragsverordnung

vom 9. Dezember 2022

Auf Grund

- des Art. 80a Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 8. November 2022 (GVBl. S. 650) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 5 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist, und
- des Art. 7 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Abtragungsgesetzes (BayAbgrG) vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532, 535, BayRS 2132-2-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nr. 6 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Verordnung vom 27. September 2022 (BayMBl. Nr. 555) geändert worden ist,

verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

§ 1 der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) vom 2. Februar 2021 (GVBl. S. 26, BayRS 2132-1-24-B), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 10. Oktober 2022 (GVBl. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Nrn. 1 bis 17 durch folgende Nrn. 1 bis 23 ersetzt:

- „1. Landratsamt Aichach-Friedberg,
2. Landratsamt Altötting,
3. Landratsamt Aschaffenburg,
4. Landratsamt Augsburg,

5. Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen,
6. Landratsamt Bamberg,
7. Landratsamt Cham,
8. Landratsamt Deggendorf,
9. Landratsamt Ebersberg,
10. Landratsamt Fürstenfeldbruck,
11. Landratsamt Hof,
12. Landratsamt Kelheim,
13. Landratsamt Kronach,
14. Landratsamt Kulmbach,
15. Landratsamt Main-Spessart,
16. Landratsamt Neumarkt i.d.Opf.,
17. Landratsamt Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim,
18. Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab,
19. Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm,
20. Landratsamt Regensburg,
21. Landratsamt Straubing-Bogen,
22. Landratsamt Traunstein und
23. Landratsamt Weilheim-Schongau.“

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Vor Nr. 1 werden die folgenden Nrn. 1 und 2 eingefügt:

- „1. Stadt Augsburg,
2. Stadt Bamberg,“.

bb) Die bisherigen Nrn. 1 und 2 werden die Nrn. 3 und 4.

2. Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Stadt Friedberg,“.

b) Die bisherige Nr. 1 wird Nr. 2.

c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und das Wort „und“ am Ende wird durch ein Komma ersetzt.

d) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 4 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.

e) Folgende Nr. 5 wird angefügt:

„5. Stadt Waldkraiburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

München, den 9. Dezember 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

**Bekanntmachung
der Entscheidung des
Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs
vom 4. Oktober 2021, Az. 20 N 20.767**

vom 7. Dezember 2022

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2021, rechtskräftig seit 22. November 2022, Az. 20 N 20.767 betreffend den Antrag, festzustellen, dass § 4 Abs. 2 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) unwirksam war, bekannt gemacht.

Entscheidungsformel:

Es wird festgestellt, dass § 4 Abs. 2 und 3 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 158), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung zur Änderung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 31. März 2020 (BayMBl. 2020 Nr. 162) unwirksam war.

München, den 7. Dezember 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

2126-1-21-G

**Verordnung
zur Änderung der
Siebzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 8. Dezember 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 695 vom 8. Dezember 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 696 vom 8. Dezember 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612